



Copyright und Herausgabe: ArG Vollzug Biolandbau



BIO TEST AGRO AG



SANKTIONSRGLEMENT BIOLOGISCHE LANDWIRTSCHAFT 2012

Bio Suisse Richtlinien
Bio-Verordnung SR 910.18
EVD-Verordnung biologische
Landwirtschaft SR 910.181
Direktzahlungsverordnung SR 910.13
Richtlinien apibio
QM-Schweizer Fleisch

gültig ab 1. Januar 2012

Inhaltsverzeichnis

Erläuterungen	1
Allgemeines	5
Dokumente	8
Pflanzenbau	9
Ökologischer Ausgleich	17
Tierhaltung	18
Vermarktung/Hofverarbeitung/Deklaration	30
Selbstdeklaration	35
Zusatzpunkt	36
Bienen	37
Fische	41
QM-Schweizer Fleisch	43

Gültigkeit: Das Kontrolldatum entscheidet darüber, welches Sanktionsreglement zur Anwendung kommt, unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt der Mangel sich ereignet hatte.

1. Vorgehen bei Verstössen

Verstösse gegen die Bio-Verordnung (SR 910.18), die Direktzahlungsverordnung und zusätzliche Anforderungen der Label werden von der Inspektionsperson in der Betriebsbeurteilung Biolandbau genau und verständlich festgehalten. Je nach der Schwere des Verstosses sind die nachfolgend aufgeführten Sanktionen anzuordnen. Die Punktierung erfolgt für jedes Gesetz bzw. Label einzeln und wird für die Gesamtbeurteilung jeweils für die einzelnen Programme summiert. Amtlich festgestellte Mängel müssen bei der Zertifizierung mitberücksichtigt werden.

Bis 10 Punkte	<p>Anmerkung der Zertifizierungsstelle in der Betriebsbeurteilung Biolandbau oder Begleitschreiben zur Zertifizierung (gebührenfrei)</p> <p>Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe maximal 10 Punkte erreichen und Feststellung von Sachverhalten, die zum Zeitpunkt der Kontrolle noch gesetzes- bzw. labelkonform sind, aber angepasst werden müssen.</p>
11 bis 109 Punkte	<p>Sanktion der Zertifizierungsstelle mit kostenpflichtigem Begleitschreiben zur Zertifizierung</p> <p>Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe maximal 109 Punkte erreichen.</p>
110 Punkte und mehr	<p>Nichtanerkennung des Betriebes</p> <p>Feststellung von Mängeln und Verstössen, die in der Summe 110 Punkte oder mehr erreichen.</p> <p>Nichtanerkennung des Betriebes - Sanktion der Zertifizierungsstelle mit kostenpflichtigem Begleitschreiben zur Zertifizierung</p> <p>Folgen einer Nichtanerkennung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlöschen der Anerkennung: keine Vermarktung der Produkte unter der Bio-Verordnung und/oder dem nicht anerkannten Label ab sofort (bzw. Ablauf der Einsprachefrist)

Im Sanktionsschreiben der Zertifizierungsstelle muss für jede Beanstandung der entsprechende Punkt des Sanktionsreglementes erwähnt werden.

Gerechnete Punktzahlen werden auf die ganze Zahl abgerundet.

Die Zertifizierungsstelle macht die Betriebsleitung auf die Konsequenzen einer Sanktionierung aufmerksam, insbesondere dass damit in der Regel auch Kürzungen der Direktzahlungen verbunden sind. Diese werden jedoch durch die kantonalen Instanzen verfügt.

Bei der Zertifizierung werden die Ergebnisse der Hauptkontrolle und allfälliger Zusatzkontrollen sowie Gegendarstellungen und weitere Unterlagen mitberücksichtigt.

2. Ergänzende Massnahmen

2.1 Vermarktungsauflage für Produkte einzelner Tierkategorien oder Flächen sowie für Hofverarbeitungsprodukte als Knospe- bzw. Bioprodukt

Die Zertifizierungsstelle kann die Vermarktung von Produkten einzelner Tierkategorien, Bienenständen oder Flächen sowie von Hofverarbeitungsprodukten als Bio- bzw. als Labelprodukte einschränken oder verbieten, wenn die Richtlinien zur Erzeugung dieser Produkte nicht eingehalten worden sind. Die Abnehmer der Produkte müssen über die Vermarktungsauflage informiert werden. Diese Information muss durch den betroffenen Landwirtschaftsbetrieb erfolgen.

In begründeten Fällen ist auch eine vorsorgliche Vermarktungsauflage vor Abschluss der Zertifizierung möglich (siehe unten).

Grundsätzlich hat ein Rekurs gegen den Entscheid der Zertifizierungsstelle aufschiebende Wirkung.

In begründeten Fällen kann die Zertifizierungsstelle trotz Rekurs an der Vermarktungsauflage festhalten.

Für bereits vermarktete Produkte, welche beanstandet werden, kann Bio Suisse eine Konventionalstrafe erheben.

Eine Vermarktungsauflage ist nur dann auszusprechen, wenn der angetroffene Mangel noch aktuell ist oder sein könnte. Ist der Mangel bereits behoben bzw. die mangelhaften Produkte bereits verkauft und eine Wiederholung nicht anzunehmen, kann von einer Vermarktungsauflage abgesehen werden.

Nicht abschliessende Aufzählung von Fällen, bei denen der Vermarktungsauflage die aufschiebende Wirkung im Rekursfall entzogen werden kann.

- Pflanzenbau (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Kulturen): Einsatz von im Biolandbau verbotenen Düngern, Pflanzenbehandlungsmitteln, GVO-Saatgut oder gebeiztem Saatgut. Einsatz nicht biologischer Jungpflanzen im Gemüsebau.
- Tierhaltung (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Tierarten): Einsatz von GVO-Futter, Nichteinhaltung von Wartefristen (Tierzukauf, Medikamenteneinsatz), grobe Verstösse gegen die Tierschutzvorschriften. zulässige nicht biologische Futtermittelanteile aktuell massiv überschritten, weniger als die Hälfte der notwendigen Weide bzw. Auslauftage wird gewährt.
- Verarbeitung (Vermarktungsaufgaben für die betroffenen Produkte): Im Biolandbau nicht zulässige Zutaten, Zusatzstoffe oder Hilfsstoffe, GVO-Produkte werden verwendet.

2.2 Wiedereinstiegssperre

Bei vorsätzlicher oder wiederholter Verletzung von Vorschriften kann die Zertifizierungsstelle eine Wiedereinstiegssperre für die Bio Suisse Anerkennung von bis zu 5 Jahren verhängen.

2.3 Kostenpflichtige Nachkontrollen

Nachkontrollen zur Überprüfung von Fristen, Meldungen von Amtsstellen oder Dritten, Ausnahmegewilligungen und Wartefristen können kostenpflichtig sein.

3. Wiederholungsfälle

Im Wiederholungsfall wird die gemäss aktuellem Sanktionsreglement ermittelte Punktzahl eines Verstosses verdoppelt, in weiteren Wiederholungsfällen vervierfacht. Ausnahmen von dieser Regel bilden die Fälle, in denen zum entsprechenden Punkt direkt eine Punktierung für die erste Wiederholung festgelegt ist. Als Wiederholungsfall gilt der gleiche oder analoge Mangel oder das gleiche oder analoge Fehlverhalten innerhalb von 4 Kalenderjahren (d. h. für Kontrollen im Jahr 2012: Berücksichtigt werden alle Beanstandungen, die ab 1.1.2009 festgestellt wurden).

Nicht eingehaltene Fristen können bereits innerhalb eines Jahres als Wiederholungsfall gelten (z. B. Mangel zum gesetzten Termin nicht behoben).

Die im Sanktionsreglement festgelegte «Maximale Punktzahl» für einzelne Checkpunkte gilt generell für den Erstfall (d. h. kein Wiederholungsfall). Bei Wiederholungsfällen kann die maximale Punktzahl überschritten werden, wenn die Verdoppelung dies erfordert.

3.1 Nicht festgestellte Verstösse aus Vorjahren

Werden bei der Inspektion Verstösse aus den Vorjahren festgestellt, die in den damaligen Kontrollen wegen unkorrekter Angaben des/der Betriebsleiter/-leiterin nicht bemerkt werden konnten, so werden diese gemäss dem aktuell gültigen Sanktionsreglement (SR) sanktioniert. Eine Verjährung tritt nach 4 Kalenderjahren ein, d. h. 2012 werden solche Verstösse aus dem Jahr 2008 nicht mehr sanktioniert.

4. Vorgehen bei mehreren Kontrollen pro Jahr

Werden im gleichen Kalenderjahr mehrere Inspektionen auf demselben Betrieb durchgeführt, so wird für die Gesamtbeurteilung des Betriebs die Punktzahl aller Kontrollen eines Kalenderjahres summiert.

Wiederholungsfälle innerhalb eines Kalenderjahres werden für die Gesamtsumme nur einmal mit der letzten Punktzahl gewertet. Eine neue Zertifizierung stützt auf alle Kontrollen des Kalenderjahres ab und ersetzt vorgängige Zertifizierungsentscheide.

Beispiel 1

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	10 Punkte	Anmerkung auf der Betriebsbeurteilung oder kostenloses Begleitschreiben
2	20 Punkte (Wiederholung), Total 20 Punkte	kostenpflichtiges Begleitschreiben

Beispiel 2

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	20 Punkte	kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	10 Punkte (anderer Mangel), Total 30 Punkte	Anmerkung auf der Betriebsbeurteilung oder kostenloses Begleitschreiben

Beispiel 3

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	50 Punkte	kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	0 Punkte Total 50 Punkte	keine

Beispiel 4

Zertifizierung	Sanktionierung	Folge
1	20 Punkte (Wiederholung)	kostenpflichtiges Begleitschreiben
2	40 Punkte (Wiederholung der Wiederholung), Total 40 Punkte	kostenpflichtiges Begleitschreiben

5. Gendarstellung, Rekurse

- Der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin hat das Recht innerhalb der 3 auf die Kontrolle folgenden Werktage zu verlangen, dass die zuständige Kontrollorganisation innerhalb von 48 Stunden eine weitere Betriebskontrolle durchführt, wenn er/sie mit der Durchführung der Kontrolle nicht einverstanden ist. Zur abschliessenden Beurteilung werden die Ergebnisse aller Inspektionen miteinbezogen.
- Ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin mit dem Inhalt der Betriebsbeurteilung nicht einverstanden, kann innert drei Tagen nach erfolgter Inspektion bei der Kontrollstelle eine Gendarstellung eingereicht werden.
- Gegen Zertifizierungsentscheide ist jeweils ein Rekurs an die Rekursstelle möglich.

Zum Rekurs legitimiert ist ausschliesslich der Empfänger/die Empfängerin des Zertifizierungsschreibens.

6. Kosten

Die Kosten für die Bearbeitung der Sanktionsfälle gehen grundsätzlich zu Lasten der fehlbaren Betriebsleitung und sind der Zertifizierungsstelle geschuldet.

Bearbeitungsgebühren werden gemäss geltender Tariffliste der Kontroll-/ Zertifizierungsstelle verrechnet.

6.1 Konventionalstrafe

Bei schwerwiegenden Verstössen und bei widerrechtlicher Vermarktung unter der Knospe kann die Bio Suisse Geschäftsstelle in der Regel auf Vorschlag des Zertifizierungsgremiums eine Konventionalstrafe verhängen. Deren Höhe richtet sich normalerweise nach dem Umfang des ungerechtfertigt eingenommenen Mehrwertes bzw. nach dem Umfang der richtlinienwidrigen Kosteneinsparung.

Die Konventionalstrafe kann für alle Punkte des Sanktionsreglementes angewendet werden

7. Regelung der Meldepflicht

Sobald ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt, bestehen folgende Meldepflichten:

A Gegenüber den kantonalen Landwirtschaftsämtern

Durch die Kontroll- oder Zertifizierungsstellen gemäss den Vereinbarungen mit den einzelnen Kantonen.

B Gegenüber dem Bundesamt für Landwirtschaft

Die Zertifizierungsstelle meldet gemäss der „Weisung an die Zertifizierungsstellen zur Meldepflicht zur Verordnung über die biologische Landwirtschaft und die Kennzeichnung biologisch produzierter Erzeugnisse und Lebensmittel (Bio-Verordnung)“

C Gegenüber Bio Suisse

Die Zertifizierungsstelle meldet Bio Suisse die Zertifizierungsergebnisse vertragsgemäss.

D Gegenüber den Abnehmern

Die Betriebsleitung ist verpflichtet, folgende Massnahmen sofort ihren Abnehmern mitzuteilen:

- Vermarktungsaufgaben für einzelne Produktkategorien
- Betriebsaberkennung

Die betroffene Betriebsleitung muss spätestens innert 14 Tagen nach Erhalt des rechtskräftigen Entscheides alle betroffenen Abnehmer informieren. Innert weiteren 16 Tagen (also 30 Tage ab Erhalt des rechtskräftigen Entscheides) sind Kopien der Mitteilungsschreiben bei der Bio Suisse einzureichen.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen kann die Bio Suisse rechtliche Schritte einleiten.

8. Erläuterungen zur Handhabung des Sanktionsreglementes

8.1 Ermessensspielraum der Zertifizierungsstelle

Bei Vorliegen von mildernden Umständen (Notsituationen, sehr geringe Mengen etc.) kann die Punktzahl im Ausnahmefall um maximal die Hälfte reduziert werden.

Umgekehrt kann bei absichtlicher Täuschung, regelmässigen Verstössen gegen die Richtlinien oder Falschangaben (Betrug) die Punktzahl verdoppelt werden.

Bei absichtlicher Täuschung und Betrug kann unabhängig von der Punktzahl gemäss Sanktionsreglement, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit, der Betrieb direkt aberkannt werden.

8.2 Hobbytierhaltung, Selbstversorgung und Hausgarten

Als Vermarktung gilt jeglicher Verkauf an nicht Betriebsangehörige. Die Abgabe von Produkten aus Selbstversorgungstierhaltung oder Hausgarten an Betriebsangehörige wird toleriert.

Bei Hobby- und Selbstversorgungstieren muss die Fütterung und Haltung vollumfänglich den Richtlinien entsprechen. Die Tierhaltungsjournale (Auslaufjournal, Bestandesjournal, Behandlungsjournal) müssen für diese Tierkategorien nicht geführt werden und die Herkunft der Tiere wird nicht überprüft. Die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung gelten für alle Tiere.

Die Zertifizierungsstelle entscheidet bei Tieren, die in der nachfolgenden Tabelle nicht aufgelistet sind, welche Anzahl noch als Hobbytierhaltung gelten kann.

Pferde und Pferdeartige	Bis 3 Tiere
Rindvieh, Büffel, Bison	Bis 3 Tiere
Schweine	Bis zum Bestand von 3 Tieren bzw. 3 Masttiere pro Jahr
Schafe, Ziegen	Bis 5 Tiere (inkl. Jungtiere)
Lamas, Alpakas, Hirsche, Strausse	Bis 5 Tiere (inkl. Jungtiere)
Kaninchen	Bis 3 erwachsene Tiere bzw. 6 Würfe pro Jahr
Geflügel (Hühner, Poulets, Enten, Gänse, Truten, Perlhühner, Tauben, Wachteln)	Bis 20 Tiere
Speisefische	Bis 200 Tiere
Bienen	Bis 10 Völker
Alle anderen Tiere	Die Zertifizierungsstelle entscheidet
Hausgarten	Bis 10 Aren

Bio Suisse:

Im zum Betrieb gehörenden Hausgarten dürfen ausschliesslich Hilfsstoffe gemäss FiBL-Betriebsmittelliste verwendet werden. Die Herkunft von Saat- und Pflanzgut wird nicht überprüft.

8.3 Rundungsspielraum bei erhöhtem nicht biologischem Futterzukauf

Die Prozentgrenzen gelten absolut. Es gibt keinen Rundungsspielraum.

8.4 Verstösse, die sowohl BioV- als auch Label-relevant sind

Sind die Label Bio Suisse Anforderungen höher als die der Bio-Verordnung, so werden allfällige Mängel zusätzlich punktiert. (z. B. Checkpunkte (208/209). Unter Checkpunkt (208) werden Verstösse gegen die Bio-Verordnung erfasst. Die Bio Suisse Zusatzanforderungen werden unter Checkpunkt (209) punktiert.

8.5 Nicht im Sanktionsreglement geregelte Richtlinienverstösse

Bei der Festsstellung von Richtlinienverstössen, deren Sanktionierung nicht durch das Sanktionsreglement festgelegt ist, bestimmt die Zertifizierungsstelle eine angemessene Sanktionierung.

Allgemeines					
Kriterien gelten für ÖLN (Ökologischer Leistungsnachweis), Bio-Verordnung resp. DZ-Bio (Direktzahlungen Bio) und Bio Suisse (soweit nicht explizit anders vermerkt)					
Kriterien gelten für Bio-Verordnung resp. DZ-Bio (Direktzahlungen Bio) und Bio Suisse (soweit nicht explizit anders vermerkt)					
Kriterien gelten nur für Bio Suisse					
Abkürzungsverzeichnis:		DGVE	Düngergrossvieheinheiten	MKV	Markenkommission Verarbeitung Bio Suisse
AB	Ausnahmebewilligung	DZV	Direktzahlungsverordnung	N	Stickstoff
AKB	Aussenklimabereich	ET	Embryotransfer	ÖLN	Ökologischer Leistungsnachweis
BioV	Bio-Verordnung	EVD	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement	P	Phosphor
BioV-EVD	EVD Verordnung über Biolandbau	FU	Fehlende Unterlage	PSM	Pflanzenschutzmittel
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft	GVE	Grossvieheinheiten	RAUS	Regelmässiger Auslauf in Freie
BS MKA	Bio Suisse Ausführungsbestimmungen der MKA	GVO	Gentechnisch veränderter Organismus	SöBV	Sömmerungsbeitrags-Verordnung
BS RL	Bio Suisse Richtlinien	GKZV	Geflügelkennzeichnungsverordnung	TschV	Tierschutzverordnung
BS WS	Bio Suisse Weisungen	KW	Kunstwiese	TS	Trockensubstanz
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltung	LN	Landwirtschaftliche Nutzfläche	U1	Umstellungsbetrieb im 1. Jahr
BZ	Bergzone	MKA	Markenkommission Anbau Bio Suisse	ZS	Zertifizierungsstelle

Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
Kontrolle ordnungsgemäss durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolleur abgelehnt vor Kontrolle 	Meldung an Kontrollstelle, dass die Kontrollperson abgelehnt wird. Keine Sanktionen oder Kostenfolge			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontrolleur abgelehnt während der Kontrolle, Unterschrift verweigert 	Betriebsleitung darauf aufmerksam machen, dass innert drei Werktagen eine Nachkontrolle verlangt werden muss, da sonst eine Anerkennung nicht möglich ist. Nachkontrolle ist kostenpflichtig! Dem Betriebsleiter eine Kopie des Kontrollberichtes abgeben oder zustellen. Informieren, dass die Feststellungen des Kontrolleurs für die Zertifizierung mitberücksichtigt werden. Wenn die Kontrollierbarkeit nicht gegeben ist, folgt die Aberkennung.			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschrift vorhanden, aber mit Einschätzung des Kontrolleurs nicht einverstanden 	Der Betriebsleiter hat die Möglichkeit einer Gegendarstellung zur Einschätzung des Kontrolleurs.			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebsleiter verweigert den Zutritt zu Betriebsgebäuden oder -flächen oder die Einsicht in die Betriebsführungsunterlagen (inkl. Buchhaltung) 	Betriebsleiter darauf aufmerksam machen, dass er innert drei Werktagen eine Nachkontrolle verlangen muss da sonst eine Anerkennung nicht möglich ist. Nachkontrolle ist kostenpflichtig! Dem Betriebsleiter eine Kopie des Kontrollberichtes abgeben oder zustellen. Informieren, dass die Feststellungen des Kontrolleurs für die Zertifizierung mitberücksichtigt werden. Wenn die Kontrollierbarkeit nicht gegeben ist, folgt die Aberkennung.			
000 Auflagen des Inspektors/der Inspektorin und der Zertifizierungsstelle aus den beiden Vorjahren erfüllt U1: Wenn ÖLN-Betrieb, Beurteilung der letzten ÖLN-Kontrolle ohne Mängel resp. Auflagen erfüllt Bei Kontrollstellenwechsel muss die Betriebsbeurteilung der Vorjahre vorliegen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagen des Inspektors /der Zertifizierungsstelle nicht eingehalten ▪ Schriftliche Auflage der Zertifizierungsstelle nicht eingehalten 	Sanktionierung gemäss Vorgaben	Benotung beim entsprechenden Checkpunkt (Ankreuzen der „Wiederholung“). Punktierung beim entsprechenden Checkpunkt gemäss Vorgaben für Wiederholungsfälle Verlangte und nicht gelieferte Dokumente werden sanktioniert!		DZV 70.1d
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ U1: Wenn ÖLN-Betrieb, Betriebsbeurteilung der letzten ÖLN-Kontrolle ist nicht vorhanden 		Betriebsbeurteilung nachfordern		
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biobetrieb hat Kontrollstelle gewechselt und Betriebsbeurteilungen und Begleitschreiben der letzten 3 Jahre (oder seit Beginn Biobewirtschaftung) fehlen 		Betriebsbeurteilung nachfordern		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
001	Gesamter Betrieb umgestellt Für nicht biologisch bewirtschaftete Dauerkulturen innerhalb eines Biobetriebs ist ÖLN erfüllt Ausnahmebewilligung für Forschungszwecke vorhanden Produktionsstätte mit unabhängigem und getrenntem Warenfluss als Betrieb anerkannt Verarbeitung und/oder Handelstätigkeit: getrennter Warenfluss	<ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftet betriebseigene Flächen nicht biologisch oder hat eine Betriebsgemeinschaft mit Nicht-Biobetrieb Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> Betriebe in schrittweiser Umstellung oder mit Ausnahmebewilligung für Forschungszwecke Betriebe mit nicht biologischen Dauerkulturen oder ÖLN-Betriebe mit biologischen Dauerkulturen 		110 Pte.		BioV 6 BioV 7.1 BioV 38.1 BioV 7.2 BioV 5.2
		<ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftet Flächen (ist verantwortlich für diese Flächen), die zur LN eines nicht biologischen Betriebes gehören (biokonform) 		0 Pte., im Wiederholungsfall 10 Pte. Produkte gelten als nicht biologische Produkte bezüglich Handel (Verkauf) und Verwendung im eigenen Betrieb		
		<ul style="list-style-type: none"> Bewirtschaftet Flächen (trägt das unternehmerische Risiko für diese Flächen), die zur LN eines nicht biologischen Betriebes gehören (nicht biokonform). Bewirtschaftung im Auftragsverhältnis ist zugelassen (Produkt bleibt beim Auftraggeber). 		60 Pte.		
		<ul style="list-style-type: none"> ÖLN für nicht biologische Flächen nicht erfüllt 	Sanktion gemäss Kürzungsrichtlinie	60 Pte.		
		<ul style="list-style-type: none"> Produktionsstätte: Warenfluss nicht unabhängig und räumlich zuwenig getrennt 		60 Pte.		
		<ul style="list-style-type: none"> Produktionsstätte hat keine Bewilligung des BLW 		110 Pte.		
		<ul style="list-style-type: none"> Nicht biologische Bienenvölker nicht verpachtet 		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		
	Umstellungsplan und Bewilligung für schrittweise Umstellung vorhanden (nur möglich für Biobetriebe mit Wein-, Obst-, Gemüse- oder Zierpflanzenanbau, Tierhaltung)	<ul style="list-style-type: none"> Keine Bewilligung (BLW) für schrittweise Umstellung vorhanden 		110 Pte.		BioV 9
<ul style="list-style-type: none"> Aufgaben Umstellungsplan schrittweise Umstellung nicht erfüllt (Zeitplan, Parallelproduktion) 			30 Pte.			
003	Gesamtbetrieblichkeit erfüllt, Betriebsdefinition eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> Produktionsstätte hat keine Bewilligung der MKA 			110 Pte.	BS WS BS RL 4.1.1
		<ul style="list-style-type: none"> Besitzverhältnisse, Zuständigkeiten und Kompetenzen unklar, räumliche Trennung, Erscheinungsbild, Eigenständigkeit ungenau 			15 Pte.	
		<ul style="list-style-type: none"> Betriebsleiter ist an der operativen Leitung eines Nicht-Biobetriebs beteiligt (finanzielle Minderheitsbeteiligung ist möglich) 			30 Pte.	
	Schrittweise Umstellung: Bewilligung der MKA vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Bewilligung der MKA fehlt, nur Bewilligung des BLW vorhanden 			110 Pte.	BS WS
	Anforderungen gemäss Weisung <i>Schrittweise Umstellung</i> erfüllt: Herbizidverbot, aus allen Problemkulturen Teilflächen umgestellt, maximal 3 Jahre nicht biologisch, maximal 2 Zertifizierungsstufen)	<ul style="list-style-type: none"> Anforderungen nicht oder nicht vollständig erfüllt 			30 Pte. Vermarktungsauflage	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Abgabe von Flächen an nicht biologische Betriebe mit kantonal bewilligtem Pachtvertrag	<ul style="list-style-type: none"> Flächen werden kurzfristig verpachtet (nicht mehr vom Biobetrieb angemeldet) ohne kantonale Bewilligung Keine vorzeitige Pachtauflösung möglich, auch nicht in gegenseitigem Einverständnis 			30 Pte. + Vermarktungsaufgabe der abgegebenen Fläche für 6 Jahre analog der regulären Mindestpachtdauer Nach Ablauf der Vermarktungsaufgabe direkt Biostatus, falls mind. 2 Jahre RL eingehalten wurden	
	Ausnahmebewilligung der MKA betreffend Betriebsdefinition oder Parallelvermarktung: Auflagen eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> Auflagen nicht oder nicht vollständig eingehalten 			Meldung an Bio Suisse, evtl. Vermarktungsaufgabe	BS WS
004	Flächenabtausch nur mit Biobetrieben Neue U-Flächen: Meldepflicht an gewählte Kontrollstelle erfüllt, Partnerbetriebe erfasst	<ul style="list-style-type: none"> Überlässt einem Nicht-Biobetrieb Flächen zur Bewirtschaftung, auf denen im Biolandbau nicht erlaubte Massnahmen ausgeführt werden (Fläche bleibt beim Biobetrieb angemeldet. Verpachtung mit Pachtvertrag ist möglich) 	Sanktion nur, wenn der Partnerbetrieb ein Nicht-ÖLN-Betrieb ist: Betroffene Fläche in % der LN x 1,5, mind. 5 Pte.		30 Pte.	BioV 6 DZV 13 DZV 64.1d
		<ul style="list-style-type: none"> Bäume auf Pachtflächen werden durch anderen Bewirtschafter nicht biologisch bewirtschaftet 			15 Pte.	
	Nutzung von nicht zum Betrieb gehörenden Flächen: Anforderungen an die Flächen erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> Fläche nicht auf Strukturdatenerhebung aufgeführt. 			0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Frist: nächste Strukturdatenerhebung	
		<ul style="list-style-type: none"> Fläche eines nicht Biobetriebs genutzt. Futterertrag muss als nicht biologischer Futterzukauf gerechnet werden. 			Sanktion unter Pt. 417	
		<ul style="list-style-type: none"> Bio-Hochstammbäume auf nicht zum Betrieb gehörenden nicht biologisch bewirtschafteten Flächen 			15 Pte. + Vermarktungsaufgabe	
005	Keine Lohnarbeit mit unerlaubten Hilfsstoffen auf Drittbetrieben Ausnahme: als Angestellter von Dritten dürfen Arbeiten ausgeführt werden.	<ul style="list-style-type: none"> Lohnarbeit mit unerlaubten Hilfsstoffen als Unternehmer auf Drittbetrieben ausgeführt, keine unerlaubten Mittel auf dem Betrieb. 			0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall (unerlaubte Mittel auf dem Betrieb werden separat unter Pt. 211 sanktioniert)	BS 4.1.3 BS MKA
	U1/neue Betriebsleitung: 2 Tage Pflichtausbildung besucht	<ul style="list-style-type: none"> Pflichtausbildung nicht besucht (gilt nur für neuangestellte Betriebe und neue Betriebsleitung) 			0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Frist: Ende der Umstellung	BS Vertrag
006	Keine Altlasten, keine Abdriftgefahr aus Nachbarparzellen Mögliche Belastungen aufzählen. Belastungsrisiken erwähnen: <ul style="list-style-type: none"> Abdriftsrisiken Obst Reben Altlasten, Pestizidrückstände in Gewächshäusern (v. a. bei Gurkengewächsen) 	<ul style="list-style-type: none"> Belastungsrisiken durch Altlasten oder Abdrift von Nachbarparzellen vorhanden 			0 Pte. Für Rückstandsanalysen vormerken	BioV 3a BS 2.1.13 WS BS
		<ul style="list-style-type: none"> Keine Massnahmen gegen Abdrift aus nicht biologischen Nachbarparzellen getroffen (Hecken, Abstände usw.) 			BioV und Bio Suisse: 0 Pte. bei der ersten Bemängelung, Situation muss verbessert werden innert der gesetzten Frist (mind. Konzept muss erstellt sein, Umsetzung ab Ernte 2013) evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
Dokumente						
			<p><i>Anmerkung 1: Mangelhafte oder fehlende Dokumente werden einzeln aufgeführt, aber gemeinsam sanktioniert. Falls nur mangelhafte Dokumente → max. 20 Pte. beim 1. Mal, falls fehlende Dokumente max. 40 Pte. beim 1. Mal. Im Wiederholungsfall Verdoppelung der Punktzahl.</i></p> <p><i>Anmerkung 2: Wird ein Dokument bei einer Nachkontrolle, wenn keine betriebsverantwortliche Person auf dem Betrieb anwesend ist, nicht aufgefunden, wird dies in der Betriebsbeurteilung vermerkt und bei der nächsten Kontrolle geprüft (analog ÖLN).</i></p>			
100	Die Aufzeichnungen sind vollständig und brauchbar Bewegungsdaten müssen mindestens bis auf 1 Woche vor Kontrolle aktualisiert sein (Ausnahme: Auslaufjournal 3 Tage!)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumente unvollständig (Das Dokument ist vorhanden, es fehlen jedoch einzelne Einträge. Bsp. Auslaufjournal für eine Tierkategorie mehr als 3 Tage nicht nachgeführt oder Perioden mit fehlenden Einträgen oder Tierkategorie im Auslaufjournal fehlt) ▪ Dokument fehlend, falsch oder unbrauchbar (Das Dokument ist nicht vorhanden. Das Dokument ist komplett nicht ausgefüllt. Die Angaben auf dem Dokument sind nicht verständlich/nachvollziehbar. Bsp. fehlende Aufzeichnungen beim Pflanzenschutz) 	<p>5 Pte. pro Dokument, total max. 20 Pte. (Nicht eingehaltene Frist gilt als Wiederholungsfall und gibt eine Verdoppelung der Punktzahlen: 10 Pte. pro Dokument)</p>			DZV 16
			<p>10 Pte. pro Dokument, total max. 40 Pte. (Nicht eingehaltene Frist gilt als Wiederholungsfall und gibt eine Verdoppelung der Punktzahlen: 20 Pte. pro Dokument)</p>			
101	<p>Betriebs- und Parzellenplan vorhanden (inkl. ökol. Ausgleichsflächen, Alpen und Flächen ausserhalb der LN)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Plan muss für eine betriebsfremde Person lesbar sein. ▪ Zum Betrieb gehörende Flächen müssen auf dem Plan hervorgehoben sein. ▪ Die einzelnen Parzellen müssen mit Namen und/oder Nummern und evtl. Flächeneintrag gekennzeichnet sein. ▪ Die ökologischen Ausgleichsflächen müssen als solche gekennzeichnet und mit Parzellenname und evtl. Flächenangaben versehen sein. Die Anzahl der Hochstamm-Feldobstbäume kann eingetragen werden. ▪ Beim Betriebsplan kann es sich um eine Skizze handeln. Sie muss jedoch dem Kontrolleur/der Kontrolleurin die Auffindbarkeit der Parzellen ermöglichen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betriebs- und Parzellenplan fehlend, falsch oder unbrauchbar 		Siehe Pt. 100		DZV 16 und Anhang 1.2
102	<p>Parzellenverzeichnis und Fruchtfolgerapport vorhanden</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die einzelnen Flächen müssen mit Namen und Nummern eingetragen sein. Bei den Öko-Ausgleichsflächen ist der jeweilige Typ einzutragen. ▪ Die Parzellennamen bzw. -nummern müssen mit dem Betriebsplan übereinstimmen. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Parzellenverzeichnis unvollständig, unbrauchbar, falsch oder fehlend ▪ Fruchtfolgerapport unvollständig, unbrauchbar, falsch oder fehlend 		Siehe Pt 100		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
103	Pflanzenschutzmitteljournal nachgeführt ▪ Formular Pflanzenschutzmitteljournal: jeweils ein separates Blatt pro Kultur resp. Parzelle, Datum der Behandlung, Stadium der Kultur, Handelsname des Pflanzenbehandlungsmittels, Wirkstoffanteil, Produktmenge pro ha oder Konzentration in %, Wassermenge pro ha, Reinkupfermenge pro ha. Gleichwertige Aufzeichnungen werden auch akzeptiert.	▪ Pflanzenschutzmitteljournal nicht aktuell (bis 1 Woche vor der Kontrolle nachgeführt), unvollständig, unbrauchbar, falsch oder fehlend		siehe Pt. 100		DZV 16
104	Saat- und Pflanzgutjournal nachgeführt	▪ Aufzeichnungen über Saat-, Pflanzgut, und vegetatives Vermehrungsmaterial nicht aktuell (bis 1 Woche vor der Kontrolle nachgeführt), unvollständig, unbrauchbar, falsch oder fehlend		siehe Pt. 100		DZV 16
105	Tierbestandsverzeichnis oder gleichwertige Aufzeichnung für alle Tiergattungen nachgeführt	▪ Fehlt, falsch, unbrauchbar: z. B. Falschangaben oder Angaben nicht nachvollziehbar ▪ Unvollständig: z. B. TVD-Liste nur Stichtag, ohne Bewegungen		siehe Pt. 100		DZV 16
106	Behandlungsjournal für alle Tiergattungen nachgeführt	▪ Unvollständig: Einzelne Behandlung nicht eingetragen, Wartefristen nicht eingetragen ▪ Unbrauchbar für die Kontrolle oder nicht vorhanden: Behandlung ohne Tieridentifikation, bsp. Arztrechnung		siehe Pt. 100		BioV 16d.5 DZV 16
107	Weide- und Auslaufjournal bei allen Tiergattungen nachgeführt Laufhofskizze vorhanden	▪ Wird unter den Pte. 401 (nur angebundene Tiere) 423, 425, 427 und 429 kontrolliert und sanktioniert				DZV Art. 5 EthoV Art. 4.4
108	Aufzeichnungen über Nährstoffzu- und -wegfuhr nachgeführt	▪ Aufzeichnungen über Nährstoffzufuhr nicht aktuell (bis 1 Woche vor der Kontrolle nachgeführt), unvollständig, unbrauchbar, falsch oder fehlend		siehe Pt. 100		
Pflanzenbau						
Die ÖLN-Variante 1 muss während mindestens 5 Jahren eingehalten werden. Bio Suisse Betriebe müssen zwingend die Bio Suisse Weisung einhalten und erfüllen damit die ÖLN-Anforderungen 201 und 202. Bio-Verordnungs-Betriebe können zwischen der ÖLN-Variante (Pte. 201 & 202) oder der Bio Suisse Variante (203) wählen. Bei unzeitigem Wechsel der Variante wird gemäss der ursprünglich gewählten Variante sanktioniert						
201	Fruchtfolgeregeln ÖLN ab 3 ha offener Ackerfläche eingehalten (Variante 1 oder 2). Die Fruchtfolgeregeln ÖLN sind auch eingehalten, wenn die Bio Suisse Weisung <i>Fruchtfolge</i> eingehalten ist (Vereinbarung mit BLW)					BioV 10 DZV 8
	>3 ha offene Ackerfläche: Variante 1 «Anbaupausen»: Zwei Hauptkulturen derselben Familie im gleichen Jahr sind nicht möglich. Änderungen im Anbau müssen aktuell nachgetragen sein.	▪ Anbaupausen nicht eingehalten		100 Pte. x betroffene Ackerfläche/LN, max. jedoch 30 Pte. (DZV)		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Fruchtfolgeplan im Ackerbau bzw. Gemüsebau vorhanden					
	>3 ha offene Ackerfläche: Variante 2 «Anzahl Kulturen und Kulturenanteile» Kulturanteile: Der Kulturanteil für Mais ist nach der Anbauform (Maiswiese, mit Untersaat oder andere Anbauform) zu beschränken. Alle Kulturen sind parzellenweise zu erfassen (siehe Fruchtfolgerapport). Kulturen mit Überschreitung sind zu notieren mit %-Anteil.	<ul style="list-style-type: none"> Jährlicher maximaler Anteil einer Kultur überschritten 	5 Pte. pro % Überschreitung x Ackerfläche/LN, max. 30 Pte. Falls sowohl die Kulturanteile als auch die Anzahl Kulturen sanktioniert werden, ist nur die strengere der beiden Sanktionen massgeblich (keine Doppelsanktion)			
	>3 ha offene Ackerfläche: Variante 2 «Anzahl Kulturen und Kulturenanteile» Anzahl Kulturen: Mindestens 4 Kulturen auf der Ackerfläche (Buntbrache, Rotationsbrache und Kunstwiesen gelten auch als anrechenbare Kulturen) Nur Kulturen mit mehr als 10 % Fruchtfolgeflächenanteil zählen als eine Kultur. Kulturanteile unter 10 % können zusammengezählt werden und gelten beim Überschreiten von 10 % als eine bis drei Kulturen gemäss Tabelle: 10 % bis 19.99 % KW zählen als 1 Kultur; 20 % bis 29.99 % KW zählen als 2 Kulturen; 30 % KW und mehr zählen als 3 Kulturen.	<ul style="list-style-type: none"> Weniger als 4 Kulturen vorhanden 	30 Pte. pro fehlende Kultur x Ackerfläche /LN, max. 30 Pte. (DZV)			
202	Am 31.8. ist eine Kultur auf der Parzelle vorhanden (weniger als die Hälfte der Parzelle ist abgeerntet) Falls am 31.8. keine Kultur auf der Parzelle, muss eine Winterkultur angelegt werden mit intaktem Wurzelwerk am 15.11. oder eine Zwischenkultur, die vor dem 15.9. gesät wird und mindestens bis 15.11. erhalten bleibt.	<ul style="list-style-type: none"> Saat Zwischenkultur nach dem 15.9. Weder eine Kultur noch eine Zwischenfrucht vorhanden oder Umbruch vor dem 15.11. 	Betroffene Fläche 60 % des Flächenbeitrags	10 Pte. (wenn Variante ÖLN gewählt)		DZV Art. 9
			Betroffene Fläche: 100 % des Flächenbeitrags	15 Pte. (wenn Variante ÖLN gewählt)		
203	Weisung Bio Suisse: <i>Bodenschutz</i> und <i>Fruchtfolge</i> Hinweis: Weizen und Dinkel sind verschiedene Arten.	<ul style="list-style-type: none"> Offene Ackerfläche >1 ha (BZ 2-4 > 3 ha) Weniger als 10 % ganzjährige Begrünung Zwischen 10 % und 20 % ganzjährige Begrünung und zuwenig anrechenbare zusätzliche begrünte Flächen. Weniger als 50 % der offenen Ackerfläche begrünt im Winter Anbaupausen (Ackerbau 1 Jahr, Gemüsebau 24 Monate) nicht eingehalten, Ausnahme: bei >30 % ganzjährig begrünter Fläche. 	10 Pte. pro fehlendes % ganzjähriger Begrünung unter 10 %		203: insgesamt max. 30 Pte.	BS WS
		5 Pte. pro fehlendes % ganzjähriger Begrünung zwischen 10 % und 20 %				
		Betroffene Fläche: 100 % des Flächenbeitrags	15 Pte.			
		Fläche in % der LN, max. 30 Pte.	15 Pte.			
204	Guter Bodenzustand; keine Verdichtung, Erosion und Auswaschung zu beobachten	<ul style="list-style-type: none"> Trotz sichtbaren Erosionserscheinungen keine angepassten Massnahmen (Untersaat, Saat quer zur Falllinie, Stoppstreifen etc.) 	Betroffene Fläche: 100 % des Flächenbeitrags	10 Pte.		BioV 10 DZV 9

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
205	Bodenanalysen in den letzten 10 Jahren (Ausnahmen: Betriebe ohne Zufuhr N- oder P-haltiger Dünger und Viehbesatz unter 2,0 DGVE/ha Talzone, 1,6 DGVE/ha Hügelzone, 1,4 DGVE/ha BZI, 1,1 DGVE/ha BZII, 0,9 DGVE/ha BZ III und 0,8 DGVE/ha BZ IV sowie keine Parzellen in Versorgungsklasse D oder E. Bodenanalysen von anerkannten Laboratorien (siehe Liste: Anerkannte Laboratorien im KHB). ▪ Analysen dürfen nicht älter als 10 Jahre sein. ▪ Für jede Parzelle (Bewirtschaftungseinheit) über 30 Aren (ausgenommen sind Flächen mit Düngungsverbot, Dauerweiden und wenig intensiv genutzte Wiesen) ist eine Analyse gefordert.	▪ Fehlende Bodenanalysen		5 Pte. Frist bis zur nächsten Kontrolle für Betriebe, die neu Bodenanalysen vorlegen müssen. 0 Pte. für Betriebe, die erstmals eine Bodenanalyse vorlegen müssen		BioV 12 DZV Anhang
206	Ausgeglichene Nährstoffbilanz (Suisse-Bilanz) Betriebe, welche keine Nährstoffbilanz rechnen müssen: siehe Technische Regeln ÖLN in der DZV: kein N-/P-Düngerzufuhr, DGVE-Besatz/ha unterhalb 2.0 DGVE/ha Talzone, 1,6 DGVE/ha Hügelzone, 1,4 DGVE/ha BZI, 1,1 DGVE/ha BZII, 0,9 DGVE/ha BZ III und 0,8 DGVE/ha BZ IV	▪ Fehlende Nährstoffbilanz		110 Pte.		BioV 12.3
		▪ Gesamtbetriebliche Überdüngung Nährstoffbilanz N, P über 110 %	5 Pte. pro % Überschreitung; mind. 12 Pte. bei Überschreitungen sowohl bei N als auch P ₂ O ₅ ist der höhere Wert für die Kürzung massgebend		DZV 6	
	Zusätzliche Anforderungen Nährstoffhaushalt: ▪ Parzellenweise Düngung ▪ Hofdüngerabnahmeverträge oder gleichwertige Bestätigungen vorhanden	▪ Überdüngung auf Teilflächen ▪ Hofdüngerabnahmeverträge oder gleichwertige Bestätigungen fehlen oder sind falsch		0 Pte. 0 Pte. beim 1. Mal! Hofdüngerabnahmeverträge innert gesetzter Frist nachliefern. Falls Frist nicht eingehalten: 10 Pte.		DZV 16
208	Hofdüngerlieferanten erfüllen den ÖLN Käsereien erfüllen den Tier- und Gewässerschutz	▪ Hofdüngerlieferant erfüllt ÖLN nicht, bzw. gewerblicher Hofdüngerlieferant erfüllt Tier- und Gewässerschutz nicht		30 Pte. Zufuhr unter 2 DGVE 10 Pte.		BioV 12.6
		▪ Fehlende Atteste (ÖLN, Tsch, Gsch)		0 Pte. beim 1. Mal! Atteste auf die nächste Kontrolle einfordern. Falls Frist nicht eingehalten: 10 Pte.		
209	Hofdüngerlieferanten haben ein anerkanntes Label (MKA-Liste), Schweinehaltungen von Käsereien, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltungsbetriebe setzen nachweislich keine GVO-Futtermittel ein	▪ Labelnachweis nicht vorhanden oder Nachweis für GVO-freie Futtermittel fehlt			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	BS WS Betriebsmittelliste
	Hofdüngerabgabe: Abzug in der Nährstoffbilanz nur bei Abgabe an Biobetriebe	▪ Abzug Hofdüngerabgabe gemacht, obwohl Abnehmer kein Biobetrieb ist; ausgeglichene Suisse Bilanz nur durch Abgabe an Nicht-Biobetrieb eingehalten			0 Pte. beim 1. Mal 15 Pte. im Wiederholungsfall	
	Distanzlimiten für Hofdüngerabnahme, Hofdüngerabgabe und Zufuhr Recyclingdünger eingehalten	▪ Hofdüngerzufuhr/-wegfuhr über mehr als 80 km (Geflügelmist, Kompost), 40 km (Mist anderer Tiere), 20 km (Gülle, Gärgülle und Recyclingdünger flüssig) Luftdistanz			15 Pte.	
	Mindestens 50 % der anfallenden Hofdünger gemessen am Nährstoffbedarf der Kulturen können	▪ Weniger als 50 % aber mehr als 25 % auf dem Betrieb verwertbar.			30 Pte.	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	auf dem Betrieb verwertet werden. (nach N- oder P-Anfall). Ausnahme: AB der MKA infolge von Änderungen in der GRUDAF.	<ul style="list-style-type: none"> Weniger als 25 % auf dem Betrieb verwertbar 			60 Pte.	
	Hofdüngerzufuhr von nicht biologischen Betrieben. Verträge nur bis maximal 50 % des Nährstoffbedarfes und Nachweis, dass keine Biohofdünger verfügbar	<ul style="list-style-type: none"> Hofdüngerabnahmeverträge mit nicht biologischem Betrieb über 50 % des Bedarfes und keine Ausnahmegewilligung vorhanden 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
	Kompostzufuhr gemäss Weisung oder Hilfsstoffknospe	<ul style="list-style-type: none"> Kompost entspricht nicht der Weisung 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		<ul style="list-style-type: none"> Eigenkompostierung: Rohstoffe nicht i. O. 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
210	Maximal 2,5 DGVE/ha in guter Lage im Talgebiet, bei schlechterer Lage und höherer Lage entsprechend weniger (gesamtbetrieblich) Maximal Nährstoffbelastung nach Zone i. O.	<ul style="list-style-type: none"> Nährstoffintensität (ausgebrachte Nährstoffe/ha düngbare Fläche) zu hoch (>2,5 DGVE/ha düngbare Fläche), N oder P, der höhere Wert gilt 			20 Pte. pro 0.1 DGVE Überschreitung (bei über 2,5 DGVE/ha) → Aberkennung über 3 DGVE/ha	BioV 12.4
		<ul style="list-style-type: none"> Maximal Nährstoffbelastung nach Zone gemäss Weisung <i>Nährstoffversorgung</i> überschritten, ohne schriftliche Begründung 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
211	Nur Pflanzenschutzmittel gemäss Anhang 1 BioV-EVD im Einsatz/auf dem Hof gelagert Erlaubte PSM richtig angewendet	<ul style="list-style-type: none"> Nicht zugelassene PSM durch den Betrieb auf der LN eingesetzt. Sind nicht zugelassene PSM auf dem Betrieb, muss der Betrieb nachweisen, dass diese nicht eingesetzt wurden. 	60 % des Flächenbeitrags der betroffenen Fläche (Abzug nur, falls die eingesetzten Mittel auch gemäss ÖLN nicht zugelassen sind)		10 Pte./Are, mind. 60 Pte., Aberkennung der betroffenen Fläche (Vermarktungsaufgabe)	BioV 11.2 BioV 25.1c DZV 10 DZV Anhang 6
		<ul style="list-style-type: none"> Herbizide durch Betrieb auf der LN eingesetzt. Sind Herbizide auf dem Betrieb, muss der Betrieb nachweisen, dass diese nicht eingesetzt wurden. 	60 % des Flächenbeitrags der betroffenen Fläche (Abzug nur, falls die eingesetzten Mittel auch gemäss ÖLN nicht zugelassen sind)		110 Pte.	
		<ul style="list-style-type: none"> Nicht zugelassene PSM (inkl. Herbizide) gelagert, aber nachweislich nicht eingesetzt 			30 Pte.	
		<ul style="list-style-type: none"> Höchstmengen überschritten (Cu maximal 4 kg/ha/Jahr. Im Weinbau beträgt die Höchstmenge 6 kg/ha/Jahr, aber maximal total 20 kg Cu/ha in 5 aufeinander folgenden Jahren) 			30 Pte.	
		<ul style="list-style-type: none"> Zugelassene PSM Wartefrist nicht eingehalten 			30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe	
		<ul style="list-style-type: none"> Zugelassene PSM falsch angewendet (Indikation fehlt, Konzentration zu hoch, Zulassung für Kultur fehlt) 	60 % des Flächenbeitrags der betroffenen Fläche (Abzug nur, falls die eingesetzten Mittel auch gemäss ÖLN nicht zugelassen sind)		5 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Irrtümlich durch Drittperson (betriebsfremde Personen) eingesetzt (Fremdverschulden, Sabotage) 			0 Pte. Aberkennung der betroffenen Fläche und Kultur + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage	
	Feldsprizentest durchgeführt (Feldspritze muss mindestens alle 4 Jahre getestet werden)	<ul style="list-style-type: none"> Fehlender Feldsprizentest (Ausnahme: bei ausschliesslicher Verwendung für biol.-dyn. Präparate und Gun) 	10 Pte., falls eine nicht getestete Feldspritze eingesetzt wurde.				DZV Anhang 6.1
	Spülwassertank vorhanden (bei Spritztankvolumen >350 l)	<ul style="list-style-type: none"> Spülwassertank fehlt oder zu klein 	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall				
212	Nur Dünger, Bodenverbesserungsmittel, Substratkomponenten und Kompostpräparate gemäss Anhang 2 BioV-EVD eingesetzt/auf Hof gelagert	<ul style="list-style-type: none"> Nicht zugelassene Stickstoffdünger eingesetzt. Sind nicht zugelassene Dünger auf dem Betrieb, muss der Betrieb nachweisen, dass diese nicht eingesetzt wurden. 		110 Pte.		BioV 12.2 BioV 25.1 BS WS	
		<ul style="list-style-type: none"> Andere nicht zugelassene Dünger eingesetzt. Sind nicht zugelassene Dünger auf dem Betrieb, muss der Betrieb nachweisen, dass diese nicht eingesetzt wurden. 		30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe			
		<ul style="list-style-type: none"> Nicht zugelassene Dünger gelagert, nachweislich nicht eingesetzt 		30 Pte.			
		<ul style="list-style-type: none"> Zugelassene Dünger nicht anwendungskonform eingesetzt (fehlender Bedarfsnachweis bei P, K, Ca, zugeführte Hofdünger, Kompost, Guano, tierische Nebenprodukte, Algengerzeugnisse, Spurennährstoffe, Mikroorganismenpräparate) 		5 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe			
		<ul style="list-style-type: none"> Nicht zugelassener Bodenverbesserer, Kompost oder Substratkomponente eingesetzt oder gelagert 		15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe			
	Zugeführtes Gärgut ist verordnungskonform	<ul style="list-style-type: none"> Gärgut eingesetzt, Bestätigung für Anteil Substrat nicht landwirtschaftlichen Ursprungs fehlt Presswasser/Recyclingkompost mit mehr als 20 % Material nicht landwirtschaftlichen Ursprungs eingesetzt: Schwermetallanalyse fehlt Grenzwerte für Schwermetall nicht eingehalten 		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall			
213	Nur Pflanzenschutzmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste im Einsatz/auf dem Hof gelagert	<ul style="list-style-type: none"> Eingesetztes oder gelagertes PSM nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 1 BioV-EVD) aber biokonform (nicht biokonform siehe Pt. 211) oder aufgeführtes PSM ist nicht Knospe-konform eingesetzt Bekämpfung von Lagerschädlingen bzw. Mäusebekämpfung entspricht nicht den Ausführungsbestimmungen Einsatzmengen Kupfer bei Kernobst oder Beerenobst nicht eingehalten. 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	BS 2.3.2 bis BS 2.3.4 Betriebsmittelliste	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Nur Dünger und Substrate gemäss FiBL-Betriebsmittelliste eingesetzt/auf dem Hof gelagert bzw. bei Eigenmischungen von Substraten ist das Mischrezept vorhanden und in Ordnung (Mischungskomponenten müssen biokonform aber nicht in der FiBL-Betriebsmittelliste enthalten sein)	<ul style="list-style-type: none"> Eingesetzter oder gelagerter Dünger/Substrat nicht gemäss FiBL-Betriebsmittelliste (nur in Anhang 2 BioV-EVD) aber biokonform (nicht biokonform siehe Pt. 212) Der Torfanteil in Substraten ist zu hoch bzw. der Kompostanteil zu niedrig oder die Bewilligung der MKA für das Substrat für Sonderkulturen liegt nicht vor. 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	BS 2.1.4 BS 7.2.1 Betriebsmittelliste
		<ul style="list-style-type: none"> Bei Eigenmischungen von Substraten: Die Rezeptur ist nicht vorhanden oder unvollständig. 			15 Pte.	
214	Saatgutregelung Verwendetes Saatgut (inkl. Kartoffeln und Knoblauch) stammt aus biologischem Anbau Saatgut nicht mit unzulässigen Düngern und Pflanzenschutzmitteln behandelt	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut aus Stufe 1 (Bio=Pflicht) ohne AB Verwendung von nicht biologischem, ungebeiztem Saatgut aus Stufe 2 (Bio=Regel) ohne AB bzw. Ausdruck von OrganicXseeds bei Sortengruppen bei denen kein Bioangebot mehr besteht 		0 Pte. wenn AB nachgeliefert 10 Pte. Meldung an Bio Suisse	214: insgesamt max. 40 Pte.	BioV 13 BioV 39
		<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut (Ausnahme: behördlich angeordnet und bei bewilligten Versuchen) 		30 Pte. + Vermarktungsaufgabe		
		<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von gebeiztem Saatgut für Nachsaaten von Futterpflanzen. 		30 Pte. + Vermarktungsaufgabe (Futter darf beim 1. Mal auf dem eigenen Betrieb als Biofutter eingesetzt werden)	Forts. 214: insgesamt max. 40 Pte.	
		<ul style="list-style-type: none"> Lagerung von nicht biologischem, gebeiztem Saatgut (Ausnahme: behördlich angeordnet und bei bewilligten Versuchen) 		15 Pte.		
		<ul style="list-style-type: none"> Futterbau: Eigenmischung enthält weniger als 50 % Bioanteil bzw. weniger als 40 % Bioanteil bei Mischungen analog 400er Mischungen. In Vorjahren gekaufte Mischungen mit jetzt ungenügendem Bioanteil dürfen noch aufgebraucht werden. 		10 Pte.		
	Gemüsepflanzgut/Kräuterpflanzgut/Steckzwiebeln aus Bioanbau	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von nicht biologischem Pflanzgut für den Erwerbsanbau (Im Hausgarten für Selbstversorgung erlaubt) 		30 Pte. (15 Pte. bei Kleinstmengen bis 100 Setzlinge/kg Steckzwiebeln) + Vermarktungsaufgabe		
	Nicht biologisches vegetatives Vermehrungsmaterial bei Obst und Beeren: Nachweis der Nichtverfügbarkeit ist vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von nicht biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit von biologischem vegetativem Vermehrungsmaterial (siehe Weisung) 		30 Pte. (bei Kleinstmengen bis 5 Pflanzen: 0 Pte. bei Wiederholung 10 Pte.) Spezialregelung Hochstammbst: Halbierung der Punktzahl (bis 5 Hochstämme keine Sanktion) Generell: Abschöpfung der Minderkosten ausser wenn nachweislich kein biologisches Vermehrungsmaterial verfügbar war Zusätzlich Vermarktungsaufgabe		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von Gentech-Saatgut oder transgenen Pflanzen 			110 Pte.	
216	Gemüsepflanzgut/Kräuterpflanzgut/Steckzwiebeln aus Knospe-Anbau	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung von Bio aber nicht Knospe-Gemüse-/Kräuterpflanzgut oder Steckzwiebeln ohne AB 			10 Pte. Meldung an Bio Suisse	BS WS
		<ul style="list-style-type: none"> Nicht biologische Erdbeersetzlinge ohne AB der MKA 			10 Pte. Vermarktungsaufgabe (Konsequenzen: Rückstands- analysen vor der 1. Ernte und Lenkungsabgabe) Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Erdbeersetzlinge Bio aber nicht Knospe ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit eingesetzt Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial ist i. O. gemäss BioV (gemäss Weisungen des BLW zu OrganicXseeds, Anhang 1) aber nicht Bio Suisse konform 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
218	Erde nur im gedeckten Gemüseanbau und in der Setzlingsanzucht gedämpft	<ul style="list-style-type: none"> Erde im Freien gedämpft 			5 Pte./Are, max. 30 Pte.	BioV 11.1d
Zusatzanforderungen Bio Suisse für Spezialkulturen						
219	Keine Tiefendämpfung im Gewächshaus oder in der Setzlingsproduktion ohne Ausnahmegenehmigung der Zertifizierungsstelle (Tiefendämpfung: in 10 cm Bodentiefe wird eine Temperatur von >70 °C erreicht)	<ul style="list-style-type: none"> Tiefenentseuchung im Gewächshaus ohne Ausnahmegenehmigung durchgeführt 			10 Pte.	BS 2.5.7
	Maximal 5 °C im Gewächshaus im Winter (1.12.-28.2.) (Ausnahmen: Zierpflanzen/Jungpflanzen) Definition Jungpflanzenstadium für Topfkräuter: maximal die Hälfte der Zeitdauer von der Saat bis zum Verkauf und nicht mehr als 5 Wochen.	<ul style="list-style-type: none"> Gewächshaus über 6 °C im Winter (für Topfkräuter Heizung frühestens ab 24.1. erlaubt) 			30 Pte. + Vermarktungsaufgabe	BS 2.5.8 BS 2.5.9
	Keine bodenunabhängige Produktion, Topfkulturen nur bei Non-Food-Produkten und Kräutern (Balkonkräuter), Wassertreiberei bei Chicorée ohne Düngersubstanz, Keimlingstreiberei gilt als Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> Hors Sol bei Food-Produktion Wassertreiberei bei Chicorée mit Düngersubstanz Kräuter in Töpfen für Schnitt von Bundware 			110 Pte.	BS 2.5.1
					30 Pte.	
	Obst- und Rebbau Boden ganzjährig begrünt Ausnahme: Baumstreifen darf offen sein. Mulchdecke oder Einsaat bei Reben sowie alternierendes Hacken erlaubt.	<ul style="list-style-type: none"> Ungenügend begrünt oder völlig ohne Bewuchs 			Ohne Bewuchs: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max. 60 Pte. Bewuchs ungenügend: 1 Pt. pro % der Fläche an der LN, max 30 Pte.	BS 2.6.3 BS 2.7.1
Richtlinien im Hausgarten eingehalten Bei ausschliesslicher Selbstversorgung ist die Verwendung von nicht biologischem Pflanz- und Saatgut toleriert.	<ul style="list-style-type: none"> Nicht zugelassene PSM im Hausgarten eingesetzt (Schneckenkörner, Achtung Eisen-(III)-Orthophosphat ist zugelassen!) oder nicht zugelassene PSM gelagert, welche offensichtlich nur im Hausgarten zur Anwendung gelangen und oder nicht zugelassene Dünger (inkl. N) im Hausgarten eingesetzt 			10 Pte.	BS 4.1.1 BS MKA	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage	
220	Pilze Korrekte Rezeptur des Substrats und nachvollziehbarer Warenfluss Substrat nur aus Bestandteilen gemäss der BioV-EVD, Anh.2, 4.	▪ Substratbestandteile aus Nicht-Bioanbau über 25 %			30 Pte.	BioV 25 BioV-EVD Anhang 2	
		▪ Nachweis Nichtverfügbarkeit für Bioqualität fehlt			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		
		▪ Nicht zugelassene Substratbestandteile eingesetzt			30 Pte.		
221	Pilze Nur thermische Hygienisierung, keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel	▪ Substrat „chemisch“ hygienisiert			60 Pte.	221: insgesamt max. 60 Pte.	BS 2.8.3
	Pilze Nur zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt	▪ Nicht zugelassene Desinfektionsmittel eingesetzt (nicht in MKV-Liste aufgeführt)			0 Pte. solange keine verbindliche Liste vorliegt.		BS 2.8.4 BS WS
	Pilze Verwendung von Knospe-Stroh oder Bio Suisse anerkanntem Biostroh aus dem Ausland	▪ Biostroh anstatt Knospe-Stroh verwendet und keine Bestätigung der gesamtbetrieblichen Umstellung vorhanden			Pte. = %-Anteil Biostroh am gesamten Strohbedarf, max. 30 Pte.		BS WS
	Pilze Biomist oder Ausnahmebewilligung der MKA	▪ Pferdemit nicht aus einem Biobetrieb, ohne Bewilligung der MKA			Pte. = %-Anteil nicht biol. Mist am gesamten Mistbedarf, max. 30 Pte.		BS WS
222	Wildsammlung Keine Behandlung der Flächen mit unzulässigen Mitteln innerhalb der letzten drei Jahre (unabhängige Bestätigung)	▪ Flächen oder Teilflächen mit unzulässigen Mitteln behandelt ▪ Unabhängige Bestätigung über Nichtanwendung unzulässiger Mittel fehlt			15 Pte. (Vermarktungsaufgabe des Produktes)	222: insgesamt max. 30 Pte.	BioV 14.1a Anhang 1.1
	Wildsammlung Nachhaltige Sammeltätigkeit Für geschützte Pflanzen ist eine kantonale Bewilligung erforderlich.	▪ Anzeichen für Raubbau sichtbar ▪ Nachweis für Nachhaltigkeit der Sammeltätigkeit fehlt			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		BioV 14.1b
	Wildsammlung Nachhaltige Ertragsfähigkeit Biologische Vielfalt wird gefördert	▪ Kantonale Bewilligung fehlt, trotzdem werden geschützte Pflanzen gesammelt			15 Pte.		
	Wildsammlung Nachhaltige Ertragsfähigkeit Biologische Vielfalt wird gefördert	▪ Wildsammlung ist nicht konform			keine Sanktion		BioV 10
	Wildsammlung Plan mit eingezeichneten Sammelgebieten, Aufzeichnungen der Sammeltätigkeit (Datum, Ort, Menge)	▪ Aufzeichnungen sind unvollständig, unbrauchbar, falsch oder fehlend			0 Pte. beim 1. Mal! Plan innert gesetzter Frist nachliefern. Falls Frist nicht eingehalten: siehe Pt. 100		BioV 14.2
233	Biogasanlage auf Knospe-Betrieben Nur zugelassene Substrate eingesetzt	▪ Nicht zugelassene Substrate in der Biogasanlage eingesetzt			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
Ökoflächen/Öko-Ausgleich						
301	Bewirtschaftungsauflagen der ökol. Ausgleichsflächen nach Art. 44-54 DZV eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vor Termin gemäht ▪ Düngungsfehler: irgendeine ökol. Ausgleichsfläche gedüngt (Düngung nur bei wenig intensiven Wiesen und bei Hochstamm-Feldobstbäumen erlaubt und durch die Weidetiere bei Weiden), wenig intensive Wiese mit Gülle (verdünnte Vollgülle nur bei Vollgüllebetrieb erlaubt) gedüngt ▪ Zu frühe oder zu lange Weide ▪ Zeigerpflanzen für Übernutzung vorhanden ▪ Breiflächige mechanische Unkrautbekämpfung in Ackerschonstreifen ▪ Mehr als 50 % der Buntbrachefläche im 2. Standjahr geschnitten 	Bei erstmaligem Mangel bezüglich der Bewirtschaftungsvorschriften erfolgt kein Punkteabzug für den ÖLN. Im Wiederholungsfall wird die betroffene Ökofläche nicht mehr an die 3,5 % resp. 7 %-Limite angerechnet. Der Abzug erfolgt gemäss Pt. 302 sofern die 3,5 % resp. 7 %-Limite unterschritten wird.		15 Pte. Im Wiederholungsfall Regelung wie ÖLN: beim wiederholten Verstoß kann die Fläche zusätzlich zur Verdoppelung der Punktzahl nicht mehr als ökol. Ausgleichsfläche gerechnet werden	DZV 7.2 DZV Anhang 3
302	Mind. 7 % der LN Ökoflächen. ÖLN: mind. 3,5 % Ökoflächen bei Spezialkulturen (maximal 50 % davon Hochstamm-Feldobstbäume)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weniger als 7 % Ausgleichsflächen ▪ Zu wenig Ausgleichsflächen, weil Bewirtschaftungsvorschriften nicht eingehalten wurden 	Unterschreiten des geforderten Prozentsatzes an ökol. Ausgleichsflächen auf Grund fehlender Flächen oder wegen eines zweit-, dritt- oder viertmaligen Mangels bei den Bewirtschaftungsauflagen von ökol. Ausgleichsflächen innerhalb von vier Jahren → Abzug: 20 Pte. pro % Unterschreitung, mind. jedoch 10 Pte.		Sanktion unter 303	DZV 7.1 DZV Anhang 3
303	Mind. 7 % der LN (Bio Suisse inkl. Spezialkulturen) einzelbetrieblich erfüllt	▪ Weniger als 7 % ökol. Ausgleichsflächen (gilt auch für Spezialkulturen)			2 Pte. pro Zehntel-% Unterschreitung (→ bei 3,5 % = 70 Pte.)	BS 2.4.1
	Mind. 5 % Ökowiesenanteil an Grünland vorhanden	▪ Im 2011 weniger als 5 % Ökowiesenanteil am Grünland (Hochstamm-bäume nicht anrechenbar, Krautstreifen von Hecken, Feld-/Ufergehölzen können angerechnet werden)			15 Pte.	BS 2.4.4
304	6 m Grünflächenstreifen entlang Oberflächengewässern (auf den ersten 3 m ohne Dünger und Pflanzenschutzmittel), 3 m unbehandelter Grünflächenstreifen entlang Hecken, Feld-/Ufergehölzen und Waldrändern	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pufferstreifen weniger als 6 m bzw. 3 m breit ▪ Lagerung von Siloballen auf dem Pufferstreifen 	Fr. 15.- pro Meter, mind. Fr. 200.-, max. Fr. 6'000.- bei einem erstmaligen Mangel. Kürzung ab 11. Meter je Betrieb für die gesamte Länge, im Wiederholungsfall → Abzug in Franken: Verdoppelung)		1 Pt./2 m, Sanktion ab dem 11. Meter für die gesamte Länge, max. 30 Pte. <i>Beispiel: 11 m fehlend → 6 Pte.</i>	DZV 7.5 DZV Anhang 3 BS 2.4.X
305	Mind. 0,5 m Wiesenstreifen entlang Wegen vorhanden	▪ Wiesenstreifen zu schmal oder fehlend	Fr. 5.- pro Meter, max. Fr. 2'000.- bei einem erstmaligen Mangel. Kürzung ab 21. Meter je Betrieb für die gesamte Länge, im Wiederholungsfall → Abzug in Franken: Verdoppelung)		1 Pt./10 m ab dem 21. Meter für die gesamte Länge; max. 30 Pte. <i>Beispiel: 25 m fehlend → 3 Pte.</i>	DZV Anhang 3.3 BS 2.4.X

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
Tierhaltung						
401	U1: aktuelles TSch-Attest vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Fehlendes TSch-Attest bei U1-Betrieben und grösseren Stallumbauten oder Neubauten 		110 Pte.		LWG 70 DZV 5 BS 3.1.
	Baulicher Tierschutz erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> Platzangebot Liegeplatz ungenügend Stallmasse ungenügend (Krippenhöhe usw.) Perforierte Böden, Lochgrösse, Spaltenbreite zu gross Frischluftzufuhr ungenügend sichergestellt 	Verstoss: Frist setzen, keine Punktierung, kein Frankenabzug. Nichteinhaltung einer Frist zur Behebung baulicher Mängel bei Verstössen gegen baulichen Tierschutz gilt als Wiederholung, d. h. Verdoppelung der Punktzahl gemäss Kürzungsrichtlinie	1. Verstoss: Frist setzen, keine Punktierung, kein Frankenabzug. Nichteinhaltung einer Frist zur Behebung baulicher Mängel bei Verstössen gegen baulichen Tierschutz gilt als Wiederholung, d. h. Verdoppelung der Punktzahl gemäss Kürzungsrichtlinie Wiederholungsfall: Für Bioanerkennung: 2 x (1 Pt./GVE), mind. 30 Pte. Für DZV-Bio: Frankenabzug: 2 x (1 Pt./GVE) x Fr. 40.-, mind. Fr. 160.- (keine Punktierung auf Seite 1 der Betriebsbeurteilung)		
	Übriger qualitativer Tierschutz bei allen Tierarten eingehalten Keine verbotenen zootechnischen Massnahmen nach Tierschutzgesetz Tierschutzformular ausgefüllt Auslaufjournal für angebundene Tiere vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Mängel gemäss Kontrollhandbücher Tierschutz vorhanden Auslaufjournal für angebundene Tiere nicht vorhanden, fehlend oder mangelhaft 	1 Pt./GVE max. 50 Pte., Pte. x Fr. 100.- mind. Fr. 200.-	Bei allen Mängeln: Für Bioanerkennung: 1 Pt./GVE, mind. 15 Pte. Für DZV-Bio Frankenabzug: (1 Pt./GVE) x Fr. 40.-, mind. Fr. 80.- (keine Punktierung auf Seite 1 der Betriebsbeurteilung)	401: mind. 15, max. 60 Pte. (nur BioV und BS Anerkennung)	LWG 70 BioV 3g DZV 5 BS 3.1.3
	Auslauf (Angebundenes Rindvieh: Auslauf mind. 60 Tage im Sommer und mind. 30 Tage im Winter)	<ul style="list-style-type: none"> Überbelegter Boxenlaufstall 	10 Pte. pro zuviel eingestellte GVE			
	Auslauf (Angebundenes Rindvieh: Auslauf mind. 60 Tage im Sommer und mind. 30 Tage im Winter)	<ul style="list-style-type: none"> Auslaufvorschriften TSchV nicht eingehalten 	Für Bioanerkennung: Pte. gemäss Schema unten, mind. 15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe als Bioprodukt Für DZV-Bio Frankenabzug: (Pte gemäss Schema unten) x Fr. 40.-, mind. Fr. 80.- (keine Punktierung auf Seite 1 der Betriebsbeurteilung) Punktierungsschema: Weniger als 30 aber mind. 15 Tage regelmässiger Auslauf während der Winterfütterungszeit: 1 Pt./betroffene GVE Weniger als 15 Tage Auslauf während der Winterfütterungszeit: 2 Pte./betroffene GVE Weniger als 60 aber mind. 30 Tage regelmässiger Auslauf im Sommer: 2 Pte./betroffene GVE Weniger als 30 Tage Auslauf im Sommer: 4 Pte./betroffene GVE Auslauf nicht regelmässig: 1 Pt./angefangene Woche			
	Spezialregelung für krasse Fälle	<ul style="list-style-type: none"> Tiere extrem verschmutzt Extreme Vernachlässigung notwendiger Tierpflege Tierquälerei (eingewachsene Stricke usw.) 	1 Pt./GVE max. 50 Pte.; Pte. x Fr. 100.- mind. Fr. 200.- Punktzahl angemessen erhöhen	bis 110 Pte.		
403	Nur erlaubte zootechnische Massnahmen gemäss Bio-V	<ul style="list-style-type: none"> Schwänze oder Zehen bzw. Schnäbel, Zehen oder Flügel bei Geflügel beschnitten, Geflügel kapaunisiert, auch zugekaufte Tiere Adulte Tiere enthornt in den Monaten Mai – August oder nicht durch Tierarzt 		1Pt./Tier min. 15 Pte., max 60 Pte.		BioV 16° BS 3.1.12
404	Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika werden nicht präventiv verabreicht/ erst nach Krankheitsindikation. Präventiver Einsatz nur nach Verordnung durch den Tierarzt erlaubt.	<ul style="list-style-type: none"> Mittel gegen Ektoparasiten ohne Indikation eingesetzt Andere chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel oder Antibiotika präventiv eingesetzt 		10 Pte.		BioV 16d, 3d

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Nur Fliegenmittel, Desinfektionsmittel etc. gemäss Anhang 1 oder Anhang 8 BioV-EVD	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zugelassenes Fliegenmittel/Desinfektionsmittel eingesetzt (ausser im Behandlungsjournal mit tierärztlicher Verordnung eingetragen) ▪ Nicht zugelassenes Fliegenmittel/Desinfektionsmittel auf dem Hof gelagert 			15 Pte.	BioV 3b
					0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
409	Keine Embryotransfertiere Ausnahme: Tiere aus Aufzuchtvertrag mit einem nicht biologischen Betrieb oder bereits vor dem 1.1.2001 auf dem Betrieb gehaltene ET-Tiere	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Embryotransfer wurde auf dem Betrieb angewendet ▪ ET-Tier wurde zugekauft (Ausnahme: Zukauf geschah vor der Umstellung) 			110 Pte.	BioV 16c.3-4 BioV 39h
	Reproduktion beruht auf natürlichen Methoden und ist nicht künstlich oder anderweitig beeinflusst (Embryotransfer, Brunstsynchronisation)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Brunst hormonell synchronisiert 			30 Pte.	BioV 16c Abs. 2 & 3
410	Zusatzanforderungen Tiergesundheit/Tierzucht Bio Suisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schwänze coupieren bei Schafen ohne Indikation (Aufzucht, Alpung) 			15 Pte.	410: max. 30 Pte.
	Hilfsstoffe in der Tierhaltung nur aus FiBL-Betriebsmittelliste eingesetzt/gelagert (Fliegenmittel)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht zugelassene Mittel gelagert/eingesetzt, die jedoch BioV-EVD-konform sind, sonst siehe Pt. 404 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
	Trockensteller nur nach bakteriologischer Untersuchung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Antibiotische Trockensteller ohne bakteriologische Untersuchung eingesetzt 			5 Pte./Behandlung	
	Kein Einsatz ET-Stiere oder -Sperma Ausnahme: ET-Stiere bei nicht biologischen Tieren mit Aufzuchtvertrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sperma von ET-Stieren eingesetzt ▪ Sperma aus Spermasexing eingesetzt 			5 Pte./Einsatz 10 Pte.	
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Biobetriebsleiter besitzt gespülte Embryonen 			30 Pte.	
411	Gehaltene Nutztiere sind aus Biobetrieben Nicht biologische Tiere dürfen nur zugekauft werden, wenn keine entsprechenden Biotiere erhältlich sind und wenn eine der folgenden Situationen zutrifft: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle vorhanden ▪ Ersatzkalb für Mutterkuh bei Totgeburt ▪ 10 % nullipare Rinder/Pferde oder 20 % nullipare Schweine/Schafe/Ziegen zur Zucht (gemessen am weiblichen Adulttierbestand) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einstellung adulter nicht biologischer Tiere ohne Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle ▪ Zukauf nicht biologischer Jungtiere zur Zucht über Anteil 10 % bzw. 20 % ohne AB ▪ Zukauf nicht biologischer Masttiere ▪ Zukauf von Mastpoulet- oder Legehennenküken oder Junghennen aus nicht Biolandbau, die älter als 3 Tage sind. ▪ Zukauf nicht biologischer Jungtiere im Umfang unter 10 % bzw. 20 % aber ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit von Biojungtieren ▪ Kein Aufzuchtvertrag für nicht biologische Aufzuchttiere ▪ Zukauf von anderen Küken älter als 3 Tage aus Nicht-Biolandbau (Truten, Enten, Gänse usw.), die importiert werden müssen und deshalb erst nach der Quarantäne von 6 Wochen eingestallt werden dürfen. 			1 Pt./0,1 GVE, mind. 10 Pte. (wenn AB erhältlich gewesen wäre max. 15 Pte.) Zusätzlich Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse <i>Beispiel: eine Milchkuh und ein Mastkalb zugekauft → 1,17 GVE → 11 Pte.</i>	411: max. 30 Pte.
					0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsaufgabe	
					0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
					0 Pte.	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage		
413	Jungghennen aus Knospe-Produktion	▪ Jungghennen nicht aus Knospe-Betrieb			10 Pte.	413: max. 30 Pte.	BS 3.1.10	
		▪ Knospe-Tierpass nicht vorhanden			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall			
	Legehennen- und Mastpouletküken aus Knospe-zertifizierter Brüterei	▪ Küken von Mast-/Legehybriden ohne AB aus Nicht-Knospe-Brüterei eingestellt.			15 Pte.			
	Ferkel: aus Knospe-Betrieb eingestellt Ausnahmen: Selbstversorgung, Sömmerung auf nicht biologischer Alp und weder vor noch nach der Alp auf dem Betrieb	▪ Ferkel aus BioV-Betrieb eingestellt, ohne Nachweis der Nichtverfügbarkeit.			10 Pte.			
414	<p>Futtermittelqualität</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf dem Hof gelagerte oder verwendete Futtermittel (Ausgangsprodukte, Einzelkomponenten und Zusatzstoffe) und Siliermittel entsprechen den Anforderungen gemäss Anhang 7 der BioV-EVD ▪ Gastroabfälle und Altbrot sind per 1.1.2007 verboten. Altbrot als Lockfutter in kleinen Mengen ist toleriert. ▪ Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> - U1-Betriebe dürfen nicht biologische zugekaufte Kraffutter, Ergänzungs- und Mineralstofffuttermittel noch bis 31.1. des entsprechenden Jahres aufbrauchen. Eigene Futtermittel aus den Vorjahresernten sowie vor der Umstellung zugekauftes Raufutter dürfen bis Ende der Winterfütterung (30.4.) aufgebraucht werden. - Nicht biologische Futtermittel für Pensionspferde und Futtermittelhandel als klar abgegrenzter Nebenerwerb - Nicht biologisches Milchpulver (mit gehärteten Fetten) auf Verschreibung von Tierarzt eingesetzt (bei Durchfall, Drillinge, Verstossen von Jungtieren oder Tod/Krankheit des Muttertieres bei Ziegen/Schafen) und im Behandlungsjournal eingetragen. ▪ GVO-Verunreinigungen unter dem Grenzwert (0,9 %) ▪ Siliermittel nur gemäss Anhang 7 der BioV-EVD eingesetzt 	▪ Futtermittel, Ausgangsprodukt, Einzelkomponente, Zusatzstoff oder Siliermittel eingesetzt , das nicht den Anforderungen der BioV-EVD, Anhang 7 entspricht.		30 Pte. + evtl. Vermarktungsauflage		414: max. 30 Pte.	BioV 16a.7 BioV-EVD Anhang 7	
		▪ Futtermittel, Ausgangsprodukt, Einzelkomponente, Zusatzstoff oder Siliermittel gelagert , das nicht den Anforderungen der BioV-EVD, Anhang 7 entspricht.		10 Pte.				BioV 3b BioV-EVD Anhang 7
		▪ Selbstmischer hat keine aktuelle Rezeptur resp. fehlender Vertrag und Rezeptur bei Lohnverarbeitung von Futtermitteln (trocknen, mahlen, mischen)		10 Pte.				
		▪ Futtermittelhandel nicht klar abgegrenzt aber Futter nachweislich nicht verfüttert		10 Pte.				
		▪ Gastroabfälle als Futtermittel eingesetzt		10 Pte.				
		▪ Gemäss BioV-EVD nicht zugelassener Mineralstoff verwendet (keine Futtermittelbestätigung)		10 Pte.				
		▪ Nicht-biologisches Milchpulver (mit gehärteten Fetten) nicht zu therapeutischen Zwecken eingesetzt.		10 Pte.				
		▪ Nicht biologisches Milchpulver (mit gehärteten Fetten) zu therapeutischen Zwecken eingesetzt ohne Verschreibung durch den Tierarzt		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall				
		▪ Auf U1-Betrieb nach dem 1.2. des ersten Umstelljahres nicht biologische zugekaufte Kraffutter, Ergänzungs- oder Mineralstofffuttermittel, das nicht den Anforderungen der BioV-EVD Anhang 7 entspricht.		5 Pte.				

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage	
	Bestätigung des Futtermittellieferanten liegt für jeden nicht biologischen Futtermitteltyp auf Formular oder Etikette vor (Milchpulver mit gehärteten Fetten sind nicht zugelassen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Futtermittelbestätigung fehlt, ist mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar 		Futtermittelbestätigung nachfordern. Wenn diese nicht nachgeliefert wird: 30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe		BioV 16a.7 BioV-EVD Anhang 7	
	Kein Einsatz gentechnisch veränderter Organismen und deren Folgeprodukte auf dem gesamten Hof (inkl. Futter für Pensionspferde)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz GVO-haltige Futtermittel ▪ Nachweis der Gentechfreiheit ungenügend (fehlende Atteste) 		30 Pte., Vermarktungsaufgabe		BioV 3c	
415	Nur Knospe-Milchpulver eingesetzt. In der Kälbermast bei Einsatz von Knospe-Milchpulver mind. 1000 l Vollmilch je Kalb vertränkt. Ausnahmen: bei Drillingsgeburten, Verstossen der Jungtiere, Krankheit oder Tod des Muttertieres bei Schafen und Ziegen und für therapeutische Zwecke mit tierärztlicher Verschreibung und Eintrag im Behandlungsjournal.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht-Knospe-Milchpulver in anderen Fällen eingesetzt als bei Drillingsgeburten, Verstossen der Jungtiere, Krankheit oder Tod des Muttertieres bei Schafen/Ziegen oder für therapeutische Zwecke ▪ Keine tierärztliche Verschreibung und kein Eintrag im Behandlungsjournal ▪ Kein Knospe-Milchpulver eingesetzt. ▪ Weniger als 1000 l Vollmilch je Mastkalb vertränkt. 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	415: max. 30 Pte.	BS 3.1.8 BS WS
	Kraffutterregelung Bio Suisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendetes Kraffutter ist nicht Hilfsstoffknospe bzw. bei Selbstmischern enthält unzulässige nicht biologische Bestandteile (Ausnahme 2: in der Pensionspferdehaltung darf nicht biologisches aber GVO-freies Kraffutter weiterhin eingesetzt werden). ▪ Gelagertes oder verwendetes Futtermittel (ausgenommen Kraffutter) ist biokonform (Anhang 7 BioV-EVD) aber nicht auf der FiBL-Futtermittelliste resp. in Anhang 5 Bio Suisse Richtlinien ▪ Futtermittel für Wiederkäuer enthält Fische, andere Meerestiere, deren Produkte oder Nebenprodukte (Ausnahme: Fischtran) ▪ Verwendeter Mineralstoff ist nicht auf FiBL-Betriebsmittelliste aber Futtermittelbestätigung vorhanden 			15 Pte. (bei Kleinstmengen bis 50 kg 0 Pte. beim 1. Mal, 15 Pte. bei 1. Wiederholung.)		
					10 Pte. nicht biokonform siehe Pt. 414		
					10 Pte.		
					0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		
	Nur Einsatz/Lagerung konformer Futtermittel, Futtermittelkonservierungsmittel gemäss Futtermittelliste bzw. FiBL-Betriebsmittelliste	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwendetes Futtermittelkonservierungsmittel (Propion-, Ameisen- Essig oder Milchsäure) ist nicht auf FiBL-Futtermittelliste, FiBL-Betriebsmittelliste resp. Anhang 5 Bio Suisse Richtlinien (nur im Anhang 7 BioV-EVD) aber biokonform ▪ Unerlaubtes Siliermittel gelagert 			10 Pte. nicht biokonform siehe Pt. 414		BS 7.2.1
					0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Anteil Knospe-Futter beträgt mindestens 90 % des Gesamtfutterverzehrs	<ul style="list-style-type: none"> Mehr als 10 % Futter in Nicht-Knospe-Qualität eingesetzt 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
417	Anteil nicht biologische Futtermittel 100 % biologische Futtermittel eingesetzt ▪ Ausnahmen (in % des Jahresfütterverzehrs in TS je Tiergattung): <ul style="list-style-type: none"> Pensionspferde maximal 10 % nicht biologische Futtermittel erlaubt Gesömmerte Tiere und Tiere in Wanderherden maximal 10 % auf nicht biologischen Weiden (LN) Nichtwiederkäuer im Jahr 2011 maximal 5 % nicht biologische Futtermittel erlaubt Mit Ausnahmegewilligung der Zertifizierungsstelle (oder des BLW) wenn keine entsprechenden Biofuttermittel verfügbar sind. 	<ul style="list-style-type: none"> Nicht biologische Futtermittel bei Wiederkäuern eingesetzt ohne Ausnahmegewilligung Nichtwiederkäuer: Im 2011 nicht biologischer Futteranteil höher als 5 %, nicht biologischer Futteranteil bei Pensionspferden höher als 10 % Gesömmerte Tiere/Tiere in Wanderherden mehr als 10 % auf nicht biologischen Weiden (LN) aufgenommen Futtermittel von einem nicht zertifizierten Händler zugekauft, Herkunft des Futtermittels mit Ursprungszertifikat belegt 		Überschreitung bis 1 % je Tiergattung 0 Pte. beim 1. Mal. 10 Pte. im Wiederholungsfall. Überschreitung um 1 bis 5 % je Tiergattung: 10 Pte. Überschreitung um mehr als 5 % je Tiergattung: 30 Pte. Bei Überschreitungen um mehr als 30 % je Tiergattung: zusätzlich Vermarktungsauflage Wenn AB erhältlich gewesen wäre: max. 15 Pte. Meldung an Bio Suisse	417: max. 30 Pte.	BioV 16a Weisung BLW BioV 39i
			Futter als nicht biologisch bewerten Überschreitung bis 1 % je Tiergattung 0 Pte. beim 1. Mal 5 Pte. im Wiederholungsfall. Überschreitung um 1 bis 5 % je Tiergattung: 5 Pte. Überschreitung um mehr als 5 % je Tiergattung: 15 Pte. Bei Überschreitungen um mehr als 30 % je Tiergattung: zusätzlich Vermarktungsauflage			
418	Nicht-Biofuttermittelanteile Nicht biologischer Anteil in der Tagesration unter 25 % (wird nur sanktioniert, wenn Pt. 417 eingehalten ist)	<ul style="list-style-type: none"> Rationen mit mehr als 25 % nicht biologischem Futter an XX Tagen bei kurzlebigen Tieren (Mastkälber, -schweine, Poulet, etc.) verfüttert 		1 Pt./GVE/Tag max. 60 Pte. + Vermarktungsauflage für die betroffenen Tiere		BioV 16a Weisung BLW
	Anteil Futter aus Umstellung: maximal 30 % (eigenes: 60 %) des Futterverzehrs, Ausnahme: Umstellbetriebe 100 % möglich	<ul style="list-style-type: none"> Anteil Umstellfutter über 30 % resp. 60 % bei betriebseigenem Umstellungsfutter 		30 Pte. + Vermarktungsauflage (Umstellungsvermarktung)		BioV 16a
	Raufutteranteil bei Wiederkäuern mindestens 60 %	<ul style="list-style-type: none"> Raufutteranteil unter 60 % 		30 Pte.		BioV 16b Weisung BLW
	Jungtiere erhalten unveränderte Milch Mindestsäugezeit eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> Fütterungsdauer mit unveränderter Milch zu kurz: Rinder, und Tiere der Pferdegattung drei Monate, Schafe und Ziegen 35 Tage, Schweine 40 Tage 		5 Pte./GVE min 15 Pte., max. 30 Pte.		BioV 16b.2
	Geflügelfutter enthält mindestens 65 % Getreide und Körnerleguminosen	<ul style="list-style-type: none"> Getreide- und Körnerleguminosenanteil im Geflügelfutter ist unter 65 % 		5 Pte./GVE min 15 Pte., max. 30 Pte.		BioV 16b.3
	Mastgeflügelfutter enthält in der Ausmast mindestens 65 % Getreide, davon maximal 15 % Getreidenebenprodukte	<ul style="list-style-type: none"> Futter enthält weniger als 65 % Getreide oder davon mehr als 15 % Getreidenebenprodukte 		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		GKZV Art. 2 und Anhang
	Mastmethoden sind ohne Zwangsfütterung, Haltung führt nicht zu Anämie	<ul style="list-style-type: none"> Zwangsfütterung 		60 Pte. + Vermarktungsauflage		GKZV Art. 2 und Anhang
421	Raufutteranteil bei Wiederkäuern eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> Raufutteranteil für alle Wiederkäuer zusammen liegt unter 90 % 			20 Pte.	BS 3.1.8
	Gesömmerte Tiere und Tiere in Wanderherden nehmen vorübergehend höchstens 5 % ihres Jahresfütterbedarfes auf nicht biologischen Weiden auf	<ul style="list-style-type: none"> Mehr als 5 % auf nicht biologischen Weiden aufgenommen 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Knospe-Futteranteile	<ul style="list-style-type: none"> ▪ BioV-Futtermittel eingesetzt, welches nicht auf der Positivliste der Bio Suisse steht (Anhang 5) ▪ Im 2011 bei Nichtwiederkäuern nicht biologisches Futtermittel eingesetzt, welches nicht auf der Positivliste der Bio Suisse steht (Anhang 5) ▪ Nicht biologische Frischmilch nicht nur in Ausnahmefällen eingesetzt (Tod des Muttertiers, schwere Erkrankung des Muttertiers, Drillingsgeburten und verstossene Tieren, wo nicht genügend Biomilch für die jungen Tiere vorhanden ist) ▪ Nicht biologische Frischmilch zur Fütterung von Jungtieren eingesetzt 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
422	Tiere sind nicht angebunden Ausnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzeltiere während begrenzter Zeit ▪ Rinder ▪ Ziegen und Arbeitspferde in vor 2001 gebauten Ställen (Ziegen bis 31.12.2013, BioV-Arbeitspferde bis 31.8.2013) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiere unerlaubt angebunden 			15 Pte.	BioV 15a BioV 39d
423	<u>Rinder</u> RAUS-Anforderungen erfüllt. Die Tierart wird als Ganzes beurteilt (Jung- und Alttiere gemeinsam) Innerhalb der Tiergattung wird nur die höchstpunktierte Tierkategorie gewertet. (An dieser Stelle werden nur die RAUS-relevanten Punkte aufgeführt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschreitung eines Mindestmasses ▪ Rinder, Kälber älter als 10 Tage: weniger als 26 Tage/Mt. Weide/Auslauf vom 1.5. bis 31.10. ohne Ausnahmegewilligung des Kantons ▪ Rinder, Kälber älter als 10 Tage: weniger als an 13 Tagen/Mt. Auslauf vom 1.11. bis 30.4. im Winter ▪ Alternative für Stiere, Ochsen und Rinder über 4 Monate zur Mast, Zuchtsstiere über 4 Monate, Kälber: Permanenter Zugang zu einem Laufhof nicht gewährt ▪ Weidefläche zu klein ▪ Spalten oder andere Perforierung auf der Liegefläche wahrnehmbar ▪ Liegefläche ungenügend eingestreut, verschmutzte oder nasse Einstreu ▪ Journal nicht oder falsch geführt bis mindestens 3 Tage vor Kontrolle! ▪ Journal unvollständig: z. B. Kategorie nicht aufgeführt 	Keine Punktierung! Bei Mängeln: RAUS-Formular ausfüllen	Punkte gemäss RAUS-Bericht ohne den ersten Punkt bezüglich Tierschutz abzüglich 10 Pte. davon 25 % (¼) Total max. 25 Pte. Im Wiederholungsfall: Verdoppelung der Punktzahl gemäss Berechnung für den Erstverlust Kürzungsrichtlinie Kapitel E. 2, mind. jedoch 10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe		LWG 70 BioV Art 3g, 15 DZV Art. 5, 61 BS 3.1.3
	Laufhofskizze bzw. Stall-/Laufhofskizze vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Skizze mit Massangabe der Laufhöfe nicht vorhanden ▪ 			0 Pte. Plan innert gesetzter Frist nachliefern, bzw. aktualisieren.	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	<u>Rinder</u> Gattungsspezifische Anforderungen gemäss BioV-EVD Anhang 5 erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kälber älter als eine Woche in Einzelboxen gehalten 			10 Pte.	
424	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Rindvieh erfüllt: keine elektrischen Kuhtrainer vorhanden (vollständig demontiert) oder eine befristete Ausnahmegewilligung der MKA liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Elektrischer Kuhtrainer in Betrieb oder funktionsfähig ohne Ausnahmegewilligung ▪ Kuhtrainer nicht mehr funktionsfähig, aber noch nicht vollständig demontiert 			60 Pte. 20 Pte.	BS 3.2
425	<u>Übrige Raufutterverzehr (Schafe, Ziegen, Pferde)</u> RAUS-Anforderungen erfüllt Die Tierart wird als ganzes beurteilt (Jung- und Alttiere gemeinsam) (An dieser Stelle werden nur die RAUS-relevanten Punkte aufgeführt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschreitung eines Mindestmasses ▪ Schafe, Pferde, Ziegen: weniger als 26 Tage/Mt. Weide/Auslauf vom 1.5. bis 31.10. ohne Ausnahmegewilligung des Kantons ▪ Schafe, Pferde, Ziegen: weniger als an 13 Tagen/Mt. Auslauf vom 1.11. bis 30.4. ▪ Weidefläche zu klein ▪ Spalten oder andere Perforierung auf der Liegefläche wahrnehmbar ▪ Liegefläche ungenügend eingestreut, verschmutzte oder nasse Einstreu ▪ Journal nicht oder falsch geführt bis mindestens 3 Tage vor Kontrolle! ▪ Journal unvollständig: z. B. Kategorie nicht aufgeführt 	Keine Punktierung! Bei Mängeln: RAUS-Formular ausfüllen	Punkte gemäss RAUS-Bericht ohne den ersten Punkt bezüglich Tierschutz abzüglich 10 Pte davon 25 % (¼) Total max. 25 Pte. Im Wiederholungsfall: Verdoppelung der Punktzahl gemäss Berechnung für den Erstverstoss Kürzungsrichtlinie Kapitel E. 2, mind. jedoch 10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe		BioV 15.1 BioV-EVD Anhang 5 BioV-EVD Anhang 5, 1. Abschnitt
	Laufhofskizze vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Skizze mit Massangabe der Laufhöfe nicht vorhanden 			0 Pte. Plan innert gesetzter Frist nachliefern, bzw. aktualisieren.	
	Gattungsspezifische Anforderungen gemäss BioV-EVD Anhang 5 erfüllt (Hirsche, Bisons, Gitzli, Lämmer)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dam-, Rothirsche und Bisons: nicht ganzjährige Freilandhaltung ▪ RAUS-Anforderungen für Gitzli und Lämmer (<1 Jahr) nicht erfüllt. 			1 Pt./GVE und fehlendem Tag, min. 15 Pte. max. 30 Pte. 15 Pte.	
426	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen übrige Raufutterverzehr erfüllt Ziegen: Langzeitantibiotika zum Trockenstellen werden keine eingesetzt Pferde: nicht angebunden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ziegen: Einsatz von Langzeitantibiotika zum Trockenstellen ▪ Bio Suisse Stallmasse Ziegen oder Laufhofmasse Schafe nicht eingehalten ▪ Arbeitspferde sind angebunden 			5 Pte./behandeltes Tier, max. 30 Pte. 15 Pte. 0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	BS 3.4
427	<u>Schweine</u> RAUS-Anforderungen erfüllt Die Tierart wird als ganzes beurteilt (Jung- und Alttiere gemeinsam) (An dieser Stelle werden nur die RAUS-relevanten Punkte aufgeführt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschreitung eines Mindestmasses ▪ Schweine: täglicher Auslauf nicht gewährt, Ausnahme: Zuchtsauen während 10 Tagen nach dem Abferkeln oder während der Deckzeit bei Einzelhaltung, säugende Schweine: 20 Tage Auslauf während der Säugezeit ▪ Spalten oder andere Perforierung auf der Liegefläche wahrnehmbar 	Keine Punktierung! Bei Mängeln: RAUS-Formular ausfüllen	Punkte gemäss RAUS-Bericht ohne den ersten Punkt bezüglich Tierschutz abzüglich 10 Pte davon 25 % (¼) Total max. 25 Pte. Im Wiederholungsfall: Verdoppelung der Punktzahl gemäss Berechnung für den Erstverstoss Kürzungsrichtlinie Kapitel E.2, mind. jedoch 10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage	
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sauen im Abferkelstall ohne triftige Gründe fixiert ▪ Journal nicht oder falsch geführt bis mindestens 3 Tage vor Kontrolle! ▪ Journal unvollständig: z. B. Kategorie nicht aufgeführt 					
	Laufhofskizze vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Skizze mit Massangabe der Laufhöfe nicht vorhanden 			0 Pte. Plan innert gesetzter Frist nachliefern, bzw. aktualisieren.		
	Schweine Gattungsspezifische Haltungsanforderungen gemäss BioV-EVD Anhang 5 erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schweine in Einzelhaltung (ausser während der Deckzeit, vor dem Abferkeln und in der Säugeperiode) 			5 Pte./GVE min 15 Pte. max. 30 Pte.		
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ferkel in Flatdecks oder Ferkelkäfigen 				10 Pte./GVE min 30 max 60 Pte.			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ In der Tagesration fehlt frisches, getrocknetes oder siliertes Raufutter 				10 Pte.			
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtfläche ungenügend 				10 Pte.			
428	<u>Schweine</u> Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Schweine erfüllt Auslauf Ferkel und säugende Zuchtsauen mindestens 20 Tage während der Säugezeit Ab 2012: In neuen Ställen gilt: permanenter Auslauf für alle Schweine, Beschränkung Perforation der Böden, keine Fixierung der Sauen (Ausnahme während der Fütterung), teilweise neue Masse (für bestehende Stallungen ab 1.1.2021) Ferkel nicht vor 6 Wochen abgesetzt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auslaufvorschriften nicht eingehalten ▪ Ferkel zu früh abgesetzt ▪ Unterschreitung Mindestmasse Bio Suisse ▪ Weide oder Wühlareal für Galtsschweine fehlt ▪ Weide oder Wühlareal für Galtsschweine ist ungenügend 			5Pte./GVE, min 10 Pte., max 30 Pte. 0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall 15 Pte. 20 Pte. 10 Pte.	428: insgesamt max. 30 Pte.	BS 3.5 BS WS
429	<u>Geflügel</u> RAUS-Anforderungen erfüllt Die Tierart wird als ganzes beurteilt (Jung- und Alttiere gemeinsam) <i>(An dieser Stelle werden nur die RAUS-relevanten Punkte aufgeführt)</i>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterschreitung eines Mindestmasses ▪ Mastpoulets ab dem 22. Lebenstag, übrige ab dem 43. Lebenstag nicht täglich Zugang zu einem AKB oder einer Weide (bei Legetieren darf der Stall bis 10 Uhr geschlossen bleiben – Verlegen der Eier, während der Mauser kann der Zugang zur Weide während maximal 3 Wochen geschlossen bleiben) ▪ Mastpoulets ab dem 22. Lebenstag, übrige ab dem 43. Lebenstag nicht spätestens von 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum während 5 Stunden Zugang zu einer Weide ▪ Keine oder viel zuwenig Einstreu im Aussenklimabereich ▪ Etwas zuwenig oder unzuweckmässige Einstreu im Aussenklimabereich ▪ Journal nicht oder falsch geführt bis mindestens 3 Tage vor Kontrolle! 	Keine Punktionierung! Bei Mängeln: RAUS-Formular ausfüllen		Punkte gemäss RAUS-Bericht ohne den ersten Punkt bezüglich Tierschutz abzüglich 10 Pte davon 25 % (¼) Total max. 25 Pte. Im Wiederholungsfall: Verdoppelung der Punktzahl gemäss Berechnung für den Erstverlust Kürzungsrichtlinie Kapitel E.2, mind. jedoch 10 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage	
		<ul style="list-style-type: none"> Journal unvollständig: z. B. Kategorie nicht aufgeführt Skizze mit Massangabe des AKB nicht vorhanden 					
	Geflügel Gattungsspezifische Haltungsanforderungen gemäss BioV-EVD Anhang 5 erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> Befestigte Bodenfläche (nicht Spalten- oder Gitterkonstruktion) beträgt weniger als 1/3 der (begehbaren) Bodenfläche oder ist nicht oder nicht ausreichend eingestreut Mehr als 4800 Mastpoulets, 3000 Legehennen, 5200 Perlhühner, 4000 weibliche Flug-/Pekingenten, 3200 männliche Flug-, Peking, sonstige Enten, 2500 Gänse oder Truten pro Stall Mehr als 5 Legehennen/m², 20 kg LG/m² bei Mastgeflügel, 30 kg/m² Truten in der 1. bis 6. Lebenswoche 36,5 kg/m² Truten nach der 6. Lebenswoche Gesamtweidefläche kleiner als 5 m² pro Legehennen, 10 m² pro Trute (davon 1/3 m² als Schattenplatz), 2 m² pro Mastgeflügel Mindestschlachtalter nicht eingehalten; Geflügel zu jung geschlachtet (ohne dass langsam wachsende Rassen verwendet wurden) Beleuchtung mit Niederfrequenzlicht Truten haben keine Möglichkeit zu Beschäftigungen wie Zupfen Wassergeflügel hat keinen oder ungenügenden Zugang zu einem Gewässer Bestandeskontrollkarte (ab 50 Tieren) fehlt, ist mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar 		0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall. 30 Pte. bei Vollgitterboden	429: mind. 15, max. 30 Pte.		
				30 Pte.			
				1 Pt./GVE, min. 15 Pte. max. 30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe im Wiederholungsfall			
				1 Pt./GVE, min. 15 Pte. max. 30 Pte.			
				0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall			
				0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall			
				siehe Pt. 100			
430	Geflügel Gattungsspezifische Haltungsanforderungen erfüllt. Lege- und Junghennen Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten 			15 Pte.	430: insgesamt max. 30 Pte.	BS 3.6 BS 3.7
	Staubbad vorhanden und genügend tief	<ul style="list-style-type: none"> Staubbad nicht vorhanden Staubbad ungenügend (<15 cm tief) 			15 Pte.		
	50 % eingestreuter Scharrraum bei Systemen mit integriertem Wintergarten	<ul style="list-style-type: none"> Scharrraum zu klein 			10 Pte.		
	Weide ausreichend strukturiert	<ul style="list-style-type: none"> Weide ungenügend strukturiert 			10 Pte.		

Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
Genügend erhöhte Sitzstangen	▪ Zu wenig Sitzstangen			10 Pte.	430: insgesamt max. 30 Pte. BS 3.8
Kotgrube ist abgetrennt	▪ Kotgrube nicht abgedeckt oder nicht alle 14 Tage entmistet			10 Pte.	
Hennen können ein Körnergemisch in der Einstreu aufnehmen	▪ Keine Körnerfütterung in die Einstreu			10 Pte.	
Wasseraufnahme von offener Wasserfläche möglich	▪ Nippeltränken nach dem 43. Lebenstag noch vorhanden			10 Pte.	
Herdengrösse maximal 250 Tiere, bei dreidimensionalen Haltungssystemen maximal 500 Tiere, Junghennen maximal 1000 Tiere Ausnahme: Unter Einhaltung der notwendigen Stallmasse dürfen bei Legehennen 2 %, bei Junghennen 4 % zusätzliche Tiere eingestallt werden	▪ Maximale Herdengrössen nicht eingehalten			10 Pte.	
Höchstbestand je Stalleinheit: 2000 LH oder 4000 JH Ausnahme: Unter Einhaltung der notwendigen Stallmasse dürfen bei Legehennen 2 %, bei Junghennen 4 % zusätzliche Tiere eingestallt werden	▪ Höchstbestand je Stalleinheit überschritten			10 Pte.	
Abstand zwischen zwei Stalleinheiten eingehalten	▪ Abstand ungenügend			15 Pte.	
Ab 450 LHP resp. 900 JHP: Antrittsprotokoll vorhanden	▪ Antrittskontrolle noch nicht erfolgt			0 Pte. + Vermarktungsauflage	
<u>Pouletmast</u> Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	▪ Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten			15 Pte.	
Auslauf wird nach jedem Umtrieb gewechselt, maximal 2x jährlich belegt (Mindestpause 12 Wochen)	▪ Belegungsphasen für Auslauf nicht eingehalten (bei gefrorenem Boden darf der Auslauf zweimal hintereinander belegt werden)			10 Pte.	
Staubbad vorhanden und genügend tief	▪ Staubbad ungenügend, weniger als 5 cm tief während der Mast.			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
	▪ Staubbad nicht vorhanden			15 Pte.	
50 % eingestreuter Scharrraum bei Systemen mit integriertem Wintergarten	▪ Scharrraum zu klein			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
Herdengrösse maximal 500 Tiere in der Endmast, maximal 2000 Tiere bis 21. Alterstag	▪ Max Herdengrössen nicht eingehalten			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	
<u>Truten</u> Masse Stall, AKB und Weide eingehalten	▪ Bio Suisse Masse Stall, AKB oder Weide nicht eingehalten			15 Pte.	
Auslauf wird nach jedem Umtrieb gewechselt, maximal 2x jährlich belegt (Mindestpause 12 Wochen)	▪ Belegungsphasen für Auslauf nicht eingehalten			10 Pte.	
Staubbad vorhanden und genügend tief	▪ Staubbad ungenügend, weniger als 10 cm tief während der Mast			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
	▪ Staubbad nicht vorhanden			15 Pte.	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	50 % eingestreuter Scharrraum bei Systemen mit integriertem Wintergarten	▪ Scharrraum zu klein			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
	Herdengrösse maximal 250 Tiere	▪ Max Herdengrössen nicht eingehalten			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
	Keine weiteren Mängel gemäss Weisung <i>Geflügelhaltung</i> vorhanden	▪ Weitere Mängel gemäss Weisung <i>Geflügelhaltung</i>			10 Pte. (insgesamt)	
431	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen gemäss BioV-EVD, Anh. 5 Kaninchen erfüllt. BTS erfüllt	▪ Kaninchen : BTS nicht erfüllt	Keine Punktierung! Bei Mängeln: BTS-Formular ausfüllen!	Punkte gemäss RAUS-Bericht ohne den ersten Punkt bezüglich Tierschutz abzüglich 10 Pte davon 25 % (¼) Total max. 25 Pte. Im Wiederholungsfall: Verdoppelung der Punktzahl gemäss Berechnung für den Erstverstoss Kürzungsrichtlinie Kapitel E.2, mind. jedoch 10 Pte.		BioV 15.1 BioV-EVD Anhang 5 & 6
	Bienen werden nach den Regeln der BioV-EVD gehalten (siehe Sanktionsreglement Bienen)	▪ BioV-EVD Teil Bienen nicht eingehalten (Mängel in Betriebsbeurteilung Bienen)		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall und Vermarktungsaufgabe für Imkereiprodukte (falls im Sanktionsreglement Bienen gefordert)		BioV 16h
432	Gattungsspezifische Haltungsanforderungen Speisefische erfüllt.	▪ Anforderungen Fische nicht erfüllt			gemischte Betriebe: Übertrag Total aus 1201-1235, max. 30 Pte., Vermarktungsaufgaben reine Fischzuchtbetriebe: Übertrag Total aus 1201-1235	BS 3.11 BS WS
	Bio Suisse Weisungen <i>Bienenhaltung</i> und <i>Imkereierzeugnisse</i> erfüllt (siehe Sanktionsreglement Bienen)	▪ Bio Suisse Weisungen <i>Bienenhaltung</i> und <i>Imkereierzeugnisse</i> nicht eingehalten			gemischte Betriebe: 0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Zusätzlich: Vermarktungsaufgabe falls im Sanktionsreglement Bienen gefordert reine Bienenbetriebe: Übertrag Total aus 1101-1194	
433	<u>Hobbytiere</u> Definition siehe Seite 6 Ausnahme: Kleintierhaltungen in Gebäudeteilen, die eindeutig zu Mietwohnung/-haus dazu gehören (z. B. Balkon, Gartensitzplatz etc.) Nutzungsrechte von Gebäudeteilen müssen schriftlich vorliegen	▪ Fütterungsvorschriften nicht eingehalten		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	433: insgesamt mind. 5, max. 10 Pte.	
		▪ Haltungsvorschriften nicht eingehalten		10 Pte.		
		▪ RAUS bzw. BTS bei Kaninchen nicht eingehalten (sinngemäss)		5 Pte.		
	<u>Bienen</u> Vereinfachte Kriterien eingehalten	▪ BioV-EVD Teil Bienen (vereinfachte Kontrolle) nicht eingehalten ▪ Instrumentale Besamung, GVO-Bienen, zootechnische Massnahmen, Wabenentnahme mit chemisch-synthetischen		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
		<ul style="list-style-type: none"> Repellentien, Honiggewinnung aus Brutwaben, Hygiene nicht gewährleistet ▪ Fütterung nicht eingehalten (kein Biozucker usw.) ▪ chemisch-synthetische Tierarzneimittel eingesetzt, unerlaubte Mittel eingesetzt ▪ Bienenstöcke nicht aus natürlichen Materialien, Materialschutz nicht gemäss BioV-EVD Anhang 1 				
434	<p>Gewässerschutz-, Umweltschutz- und Natur- und Heimatschutzgesetz eingehalten Gewässerschutzattest vorhanden Ausnahme: bei U1-Betrieben, grösseren Stallumbauten und Betrieben mit weniger als 90 % der notwendigen Lagerkapazität Keine Anerkennung als Vollbiobetrieb ohne Gewässerschutz-Attest</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlendes Gewässerschutzattest 	<p>Keine Punktierung! Die Mängel festhalten! Auf Seite 1 im Kasten DZV ÖLN Mangel bei Punkt 434 ankreuzen (Sanktionierung erfolgt durch den Kanton nach Verwaltungsmassnahmen)</p>	<p>110 Pte. Umstellungsbetriebe: Gewässerschutzattest auf nächste Kontrolle + evtl. Verlängerung der Umstellungszeit</p>		BioV 3g
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewässerschutzattest: aktuelle Vollzugsfrist nicht eingehalten 		<p>bis 110 Pte.</p>		
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mängel im baulichen Gewässerschutz 		<p>Keine Punktierung Hinweis der Zertifizierungsstelle, dass die Auflagen und Fristen des kantonalen Amtes beachtet werden müssen</p>		
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Andauernder Abfluss von Sickersaft ohne unmittelbare Gewässergefährdung (z. B. Abfluss in Wiese mit sichtbaren Veränderungen im Pflanzenbestand, bzw. bei Abfluss auf Kiesplatz ist der Boden durchtränkt mit Sickersaft). 		<p>15 Pte.</p>		
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unmittelbare Gewässergefährdung durch Sickersaft (z. B. Abfluss in Richtung Gewässer, Meteorschacht, Strasse) 		<p>30 Pte.</p>		
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitere rechtskräftig festgestellte Mängel gegen das Natur- und Heimatschutzgesetz oder das Umweltschutzgesetz 		<p>mind. 15 bis max. 60 Pte.</p>		
435	<p>Bio Suisse Anforderungen Gewässerschutz eingehalten Neue Betriebe mit mehr als 50 %, aber weniger als 90 % Lagerkapazität können als Umstellungsbetrieb anerkannt werden. Für die Anerkennung als Biobetrieb ist zwingend das Erfüllen der kantonalen Vorgaben erforderlich, unabhängig von den darin aufgeführten Fristen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weniger als 50 % Lagerkapazität (auch mit Gewässerschutzattest) 			<p>110 Pte.</p>	BS MKA
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Abdeckung bei Feldmieten resp. Miststöcken bei Nebenställen fehlt (nicht vorhanden) oder nicht sachgerecht eingesetzt (zur Befeuchtung kann trockener Schaf-, Pferdemit etc. zeitweise ohne Abdeckung gelagert werden) 			<p>0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	BS MKA
436	<p>Bewirtschaftung auf gemeinschaftlichen Weiden vertraglich geregelt</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vertrag zwischen Bioproduzent und Betreiber der Gemeinschaftsweide fehlt 			<p>0 Pte. beim 1. Mal, Vertrag nachfordern Sanktionierung unter Pt. 417</p>	Weisung BLW zu BioV 6

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Auf gemeinschaftlichen Weiden werden nur zugelassene Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel nach BioV verwendet	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsatz von nicht erlaubten Düngern oder Pflanzenschutzmitteln auf gemeinschaftlichen Weiden. 			Sanktionierung unter Pt. 417	
	Sömmerung nur auf Bioalpen oder nicht biologischer Alp auf der Abschnitt 4 der Sömmerungsbeitragsverordnung eingehalten wird.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sömmerung auf nicht biologischer Alp auf der Abschn. 4 SöBV nicht eingehalten ist. ▪ Sömmerung auf Weide, die zur LN eines Nicht-Biobetriebes gehört ohne schriftliche Vereinbarung, dass die Bedingungen des Abschnitts 4 SöBV eingehalten werden. 			Sanktionierung unter Pt. 417	
Vermarktung / Hofverarbeitung / Deklaration						
500	<p align="center">Allgemeine Anmerkung Pt. 501-516: Die Punktierung in diesem Kapitel ist nicht relevant für die Berechnung der Direktzahlungen</p> <p align="center">Fehlende Dokumente Pt. 501-516: keine Punktierung.</p> <p align="center">Wenn die Dokumente in der gesetzten Frist nicht nachgeliefert werden: Vermarktungsaufgabe als Knospe- bzw. Bioprodukt für die betroffenen Produkte und evtl. Abschöpfung des ungerechtfertigten Mehrerlöses.</p> <p align="center">Maximalpunktzahl für alle 500er Kriterien: 60 Pte. (mit Ausnahme der Mängel, die mit 110 Pte. bewertet werden).</p>					
501	Kellerkontrolle durchgeführt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht angemeldet für Kellerkontrolle trotz eigener Weinkelterung (auch Lohnkelterung durch Dritte) 			10 Pte. Der Betrieb muss sich für die Kellerkontrolle im aktuellen Jahr anmelden Meldung an die Kontrollstelle	BS WS
	Lizenzverträge vorhanden ab Zukauf von Knospe-Produkten (nicht vorverpackt) >Fr. 150'000.- Zusätzliche Punkte bei Lizenznehmer zu überprüfen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umsatzdeklaration vorhanden und plausibel ▪ Sämtliche Knospe-Produkte sind im Lizenzvertragsanhang aufgeführt ▪ Auflagen aus dem Lizenzvertragsanhang ▪ Eingereichte Rezepturen/Verarbeitungsbeschriebe sind noch aktuell ▪ Die Verarbeitungsmethoden, Zutaten und Verpackungsmaterialien wurden von der Bio Suisse genehmigt ▪ Die Kennzeichnung ist durch Bio Suisse bewilligt ▪ Lizenznehmer ist auf Etikette aufgeführt 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lizenzverträge fehlen oder der Anhang ist nicht korrekt 			Lizenzvertrag innert gesetzter Frist abschliessen bzw. aktualisieren Allfällige Mängel bei den zusätzlich für Lizenznehmer zu prüfenden Punkten sind gemäss Sanktionsreglement Handel und Verarbeitung der Bio Suisse zu sanktionieren. Frist nicht eingehalten 10 Pte. Meldung an Bio Suisse	
502	Lohnverarbeitung vertraglich geregelt Entweder Lohnverarbeitungsvertrag, wenn der Lohnverarbeitungsbetrieb nicht selber unter dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren steht (für diese Produkte müssen alle Unterlagen, wie Rezepturen etc. analog den Hofverarbeitungsprodukten vorliegen) Oder Zertifikat und Lieferscheine wenn ein Lohnverarbeiter unter dem Kontroll- und Zertifizierungsverfahren steht (es müssen keine Dokumente wie Rezepturen etc. vorliegen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lohnverarbeitungsvertrag fehlt, ist mangelhaft (nicht aktuell) oder für die Kontrolle unbrauchbar ▪ Zertifikate der Lohnverarbeiter fehlen oder sind unvollständig 			Sanktionierung gemäss Pt. 500	BS WS BioV Art. 2, 26, 27, 30
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verarbeitung bei einem Verarbeiter mit mehr als 5 Biokunden ohne eigenen Kontrollvertrag 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beschaffung der Zutaten für Lohnverarbeitung entspricht nicht der Weisung 			Sanktionierung gemäss Punkt 500	BioV Art. 2, 26, 27, 30

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
		BLW (Dokumente sind nicht vorhanden bzw. nicht vollständig)				
503	Nachweis Herkunft/Qualität Rohstoffe Direktimport von ausserhalb der EU: Kontrollbescheinigung liegt vor	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zertifikate fehlen, unvollständig oder unbrauchbar ▪ Kontrollbescheinigung und wenn nötig Einzelermächtigung fehlen. ▪ Lieferscheine fehlen, unvollständig oder unbrauchbar ▪ Nachweis der Gentechfreiheit ungenügend (fehlende Atteste) 			Sanktionierung gemäss Pt. 500 Meldung an Bio Suisse	
504	Nachweis Herkunft/Qualität Rohstoffe gemäss Bio Suisse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Direktimport: Knospe-Anerkennungsbestätigung fehlt 			Sanktionierung gemäss Pt. 500 Bei Import von Raufutter ohne Knospe-Anerkennungsbestätigung → 0 Pte, Sanktionierung unter Pt. 415 falls 10 %-Toleranz überschritten Meldung an Bio Suisse	BS WS
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf den Lieferscheinen fehlen Knospe-Qualitätsangaben 			Sanktionierung gemäss Pt. 500 Meldung an Bio Suisse	
505	Warenflüsse belegt und nachvollziehbar bei Zukauf, Hofverarbeitung, Lohnverarbeitung und Verkauf (dokumentiert im Verarbeitungsjournal) Aufzeichnungen vorhanden und vollständig	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rapporte, Warenbestandslisten, Verarbeitungsprotokolle, Lieferscheine Wegfuhr fehlen, sind mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	BioV 26, 27
506	Klare Kennzeichnung und Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten im Lager und in der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Separierung verschiedener Qualitäten (Bio-/ Umstellprodukte und allfällige nicht biologische Produkte) im Lager und in der Verarbeitung nicht gewährleistet ▪ Verschiedene Qualitäten (Bio-/ Umstellprodukte und allfällige nicht biologische Produkte) nicht klar und eindeutig erkennbar gekennzeichnet 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	BioV 26, 27
507	Klare Kennzeichnung und Separierung der verschiedenen Rohstoffqualitäten und Produkte im Lager, in der Verarbeitung und im Verkauf	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Separierung verschiedener Qualitäten (Knospe, Bio) im Lager und in der Verarbeitung und im Verkauf nicht gewährleistet ▪ Verschiedene Qualitäten (Knospe, Bio) nicht klar und eindeutig erkennbar gekennzeichnet 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	BS WS
Kann auf Grund von Mängeln unter Pt. 503 bis 507 die Qualität nicht zugeordnet werden, muss zusätzlich nach Pt. 508 bzw. 509 sanktioniert werden.						
508	Qualität der Produkte Rezepturen und Verarbeitungsbeschriebe liegen vor (Eigenproduktion und Lohnverarbeitung bei nicht zertifizierten Lohnverarbeitungsbetrieben) Fehlen Rezepturen, Verarbeitungsbeschriebe, Lohnverarbeitungsverträge oder notwendige	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rezepturen oder Verarbeitungsbeschriebe fehlen, sind mangelhaft oder für die Kontrolle unbrauchbar 			Sanktionierung gemäss Punkt 500 Meldung an Bio Suisse	BioV Anhang 1B, Ziff. 2e
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vermarktung nicht biologischer Ware als Bioware 			0 Pte. bis max. 30 Pte. (mengenabhängig) + Vermarktungsaufgabe mind. 10 Pte. im Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse	BioV Art. 2

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Zertifikate oder Nachweise, sind die Produkte als nicht biologische Produkte zu vermarkten	<ul style="list-style-type: none"> Vorsätzliche Vermarktung von nicht biologischer Ware als Bioware in grösserem Umfang (ab ca. Fr. 10'000.- Verkaufswert) 			110 Pte. Meldung an Bio Suisse	
	Alpbetrieb mit Biovermarktung: zur Milchproduktion nur Biotiere auf der Alp	<ul style="list-style-type: none"> Nicht-Biomilchtiere sind vorhanden, keine Biovermarktung von Milchprodukten (Bioschweine sind u. U. möglich) 			Vermarktungsaufgabe für Milchprodukte (ohne weitere Sanktion) Meldung an Bio Suisse	Weisung BLW zu BioV 6
		<ul style="list-style-type: none"> Nicht-Biomilchtiere sind vorhanden, trotzdem werden Milchprodukte als biologisch vermarktet. (Ausnahmen: siehe Weisung <i>Alpung und Sömmerung</i> der MKA) 			30 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	
	Zutaten, Zusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe gemäss BioV-EVD	<ul style="list-style-type: none"> Unzulässige Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffe eingesetzt. Dies bedeutet: nicht erlaubte oder in falscher Qualität (nicht biologische Qualität, Umstellqualität anstatt Bioqualität) eingesetzte Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. 			0 Pte. bis max. 30 Pte. (mengenabhängig) + Vermarktungsaufgabe mind. 10 Pte. im Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse	BioV 18, 19 BioV-EVD Anhang 3
		<ul style="list-style-type: none"> Das Produkt enthält mehr als 5 % nach BioV-EVD erlaubte nicht biologische Zutaten bei Hinweis in der Sachbezeichnung. 			15 Pte. + Vermarktungsaufgabe des Produktes Meldung an Bio Suisse	BioV 3.c
		<ul style="list-style-type: none"> Das Produkt enthält mehr als 30 % nach BioV-EVD erlaubte nicht biologische Zutaten bei Hinweis in der übrigen Kennzeichnung 			15 Pte. + Vermarktungsaufgabe des Produktes Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Das Produkt enthält gentechnisch veränderte Komponenten oder Komponenten, welche mit Hilfe gentechnisch veränderter Mikroorganismen hergestellt worden sind 			15 Pte. + Vermarktungsaufgabe des Produktes Meldung an Bio Suisse	
	Keine Behandlung mit ionisierenden Strahlen	<ul style="list-style-type: none"> Einsatz von ionisierenden Strahlen auf dem Betrieb oder bei eigenen Produkten 			110 Pte. Meldung an Bio Suisse	BioV 3.d
	Tiere aus Wanderschäferei (ausser bei ausschliesslicher Beweidung von Sömmerungs- und Bioflächen) kommen nicht auf den Betrieb zurück und werden nicht als Bio vermarktet	<ul style="list-style-type: none"> Tier aus Wanderschäferei mit Tieren aus dem Heimbetrieb vermischt 			30 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	BS 3.3.3
		<ul style="list-style-type: none"> Tiere aus Wanderschäferei werden als Biotiere vermarktet (=Falschdeklaration) 			60 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	
	Salmonellenuntersuchung bei Beständen über 1000 Tieren (alle 15 Wochen während der Legezeit, erstmals in der 24. Lebenswoche)	<ul style="list-style-type: none"> Salmonellenuntersuchung fehlt 			15 Pte. Meldung an Bio Suisse	TschV 916.401 Art. 257
509	Qualität der Produkte Produkte anhand der Produkte spezifischen Anforderungen überprüft und in Ordnung Anforderungen an die Rezeptur erfüllt	<ul style="list-style-type: none"> Verwendung nach BioV zugelassener, aber nach Bio Suisse unerlaubter Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. Dies bedeutet: nicht erlaubte oder in falscher Qualität eingesetzte Zutaten, Zusatz- oder Verarbeitungshilfsstoffe. Bei Verwendung von nicht gelisteten Zutaten, Zusatzstoffe oder Verarbeitungshilfsstoffen keine AB vorhanden. 			0 bis 10 Pte. und Vermarktungsaufgabe mind. 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse	BS 5.1.1 BS 5.3.3 BS 5.7.5 BS WS

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs-Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
		<ul style="list-style-type: none"> Vermarktung von EU-Bioware oder BioV-Ware als Knospe-Ware 			10 Pte. Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Keine MKV-Bewilligung vorhanden für ein Verarbeitungsverfahren, das nicht in der Weisung erwähnt ist 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall. Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Weinbereitung: Überschreitung Aufzuckerung bzw. Überschreitung SO₂ Menge 			10 Pte. Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Milchpasteurisation. Peroxidasenachweis fehlt 			Sanktionierung gemäss Pt. 500 Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Milchpasteurisation. Peroxidasenachweis ist positiv 			10 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Andere produktspezifischen Anforderungen nicht eingehalten bzw. nicht erlaubtes Verarbeitungsverfahren angewendet 			10 Pte. + Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Verpackungsmaterial entspricht nicht der Weisung 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall. Meldung an Bio Suisse	
	Jährliche Salmonellenuntersuchung bei Eiervermarktung	<ul style="list-style-type: none"> Salmonellenuntersuchung fehlt 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse	
	Allfällige Rückstandsanalysen sind negativ	<ul style="list-style-type: none"> Rückstandsanalysen sind positiv: In einem Mass, dass Abtrift bzw. Verunreinigung durch Gebinde, Verarbeitung oder Umweltbelastung wahrscheinlich ist: 			0 Pte. Meldung an die MKA 30 Pte. bei Nichteinhalten der Auflagen der Zertifizierungsstelle + evtl. Vermarktungsaufgabe Meldung an Bio Suisse	
		<ul style="list-style-type: none"> Rückstandsanalysen sind positiv: In einem Mass, dass unerlaubte Anwendung plausibel bzw. nicht ausgeschlossen ist: 			Sofortige Vermarktungsaufgabe bis zur Klärung des Falles Meldung an Bio Suisse	
510	Deklarationsvorschriften BioV eingehalten (Zertifizierungsstelle, Umstellvermerk)	<ul style="list-style-type: none"> Zertifizierungsstelle ist nicht aufgeführt 			10 Pte.	BioV 2, 17-21 BioV-EVD Anhang 3
		<ul style="list-style-type: none"> Zertifizierungsstelle ist mangelhaft aufgeführt 			0 Pte., keine Wiederholung, 2011 als 0-Jahr	
		<ul style="list-style-type: none"> Zertifizierungsstelle nach alten Vorschriften aufgeführt 			0 Pte. Hinweis/Anmerkung	
		<ul style="list-style-type: none"> Pflichtvermerk übrige Kennzeichnung nicht korrekt. Biohinweis ist grösser oder auffälliger geschrieben ist als die übrigen Angaben oder im Sichtfeld der Sachbezeichnung fehlt der Hinweis „X % der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs sind nach den Grundregeln für die biologische Landwirtschaft gewonnen worden“ 			10 Pte.	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellungsvermerk fehlt oder ist nicht korrekt gemäss Art. 20 BioV ▪ Herkunftsbezeichnung der Zutaten nicht oder mangelhaft aufgeführt ▪ Zutaten nicht korrekt bezeichnet 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall.	
511	Deklarationsvorschriften Knospe eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nicht korrektes Logo (Knospe bzw. Umstellknospe) verwendet ▪ Fehlende oder falsche Qualitätsangabe auf Rechnung bzw. Lieferschein ▪ Deklaration entspricht nicht der Rezeptur ▪ Bezeichnung in übriger Kennzeichnung gemäss Knospe nicht korrekt, aber gemäss BioV, i. O. ▪ Inland-Knospe statt Ausland-Knospe verwendet ▪ Herkunftsbezeichnung bei Monoprodukten ist nicht vorhanden ▪ Maischeerhitzung über 50 °C nicht deklariert ▪ Gastronomie (Komponentenküche): Knospe wird nicht nur in direktem Zusammenhang mit den in Knospe-Qualität verwendeten Komponenten verwendet ▪ Hofafeln oder andere Anschriften täuschen einen Knospe-Gastronomiebetrieb vor ▪ Die Knospe wird grösser als die Schrift der restlichen Speisekarte verwendet 			0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Meldung an Bio Suisse	BS 6.1 BS WS
512	Wartefristen Bio-Verordnung eingehalten Keine Biovermarktung von tierischen Produkten nach der 4. chemisch-synthetischen allopathischen Behandlung innert Jahresfrist	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mehr als drei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Medikamenten und anschliessender Biovermarktung 			15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe	BioV 16d.9
	Wartefristen bei nicht biologischen Tieren eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine oder mehrere der folgenden Wartefristen wurde nicht eingehalten: <ul style="list-style-type: none"> – Tiere der Pferde- und Rindergattung älter als 16 Monate: Wartefrist 12 Monate – Tiere der Pferde- und Rindergattung jünger als 16 Monate: Wartefrist 3/4 ihres Lebens – Kleine Wiederkäuer und Schweine: Wartefrist 6 Monate – Milch: Wartefrist 6 Monate – Mastgeflügel: Wartefrist 56 Tage – Eier: Wartefrist 6 Wochen 			30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe	BioV 16f BioV 39f
	Anforderungen an die Umstellung eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Produkte von Umstellungsbetrieben oder Neuland falsch deklariert. 			30 Pte. + Vermarktungsaufgabe	BioV 8

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
	Doppelte Wartefrist beim Einsatz von allopathischen Tierarzneimitteln eingehalten (Ausnahme Trockensteller bei Kühen)	▪ Einfache, aber nicht doppelte Wartefrist eingehalten nach Medikamenteneinsatz			10 Pte.	BioV 16d.8
		▪ Einfache Wartefrist nicht eingehalten			30 Pte. + Vermarktungsaufgabe	
513	Wartefristen Knospe eingehalten	▪ Wartefrist bzw. Umstellfrist nicht eingehalten: 2 Jahre bei mehrjährigem Gemüse/Kräuter			Vermarktungsaufgabe bis zum Ablauf der Wartefrist	BS RL 3.1.10 und Merkblatt Vermehrungsmaterial
		▪ Wartefrist 3 Monate bei Fleisch von BioV-Tieren nicht eingehalten			15 Pte.	
		▪ Hilfsstoffeinsatz (Saatgut und Pflanzenschutzmittel etc.) bei überwinternden Kulturen vor der Umstellung			0 Pte. Jedoch Vermarktungsaufgabe in Seite 1 BB eintragen.	
		▪ Ungenügende Deklaration der nicht biologischen Produkte			10 Pte.	
		▪ Parallelvermarktung: Gleiches Produkt in Knospe- und Nicht-Knospe-Qualität resp. Knospe- und Umstellungsqualität angeboten. (Ausnahmen: fertig verpackte Produkte oder Produkte mit Ausnahmegenehmigung)			15 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgaben	
		▪ Knospe-Gemüseproduzent handelt mit nicht biologischen Früchten oder Gemüse ohne Ausnahmegenehmigung der MKA oder ohne Kontrolle nach Massstäben einer Lizenznehmerkontrolle			30 Pte. + evtl. Vermarktungsaufgabe (10 Pte. wenn Lizenznehmerkontrolle durchgeführt aber keine AB der MKA vorhanden)	
Separater Abschnitt in Betriebsbeurteilung: Selbstdeklaration						
515	Hygienekonzept vorhanden D. h. System vorhanden, das die Hygiene in den Verarbeitungs- und Verkaufsräumen gewährleistet. (siehe Lebensmittelverordnung)	▪ Hygienekonzept fehlt			0 Pte. beim 1. Mal Dokumente innert gesetzter Frist nachliefern. Falls Frist nicht eingehalten: Meldung an LM-Kontrolle	BS WS
516	Soziale Richtlinien Der Selbstdeklarationsbogen ist unterschrieben	▪ Der Selbstdeklarationsbogen ist nicht unterschrieben			0 Pte. beim 1. Mal. Dokumente innert gesetzter Frist nachliefern. Falls Frist nicht eingehalten: 5 Pte. Meldung an Bio Suisse	
	Arbeitsverträge mit Betriebsangestellten sind vorhanden	▪ Arbeitsverträge fehlen			0 Pte. beim 1. Mal. 5 Pte. im 1. Wiederholungsfall	BS RL 8

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung DZV ÖLN (nach Direktzahlungs- Kürzungsrichtlinie 2009)	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Grundlage
Separater Zusatzpunkt						
518	Der Knospe-Betrieb vermarktet Verkehrsmilch und ist Mitglied bei einer, von der Bio Suisse anerkannten Biomilchorganisation oder bei Bio Suisse als Betrieb gemäss Weisung <i>Pflichtmitgliedschaft Verkehrsmilchproduzenten</i> registriert. Als Nachweis gilt die Bestätigung der Biomilchorganisation oder der Bio Suisse oder die aktuelle Milchabrechnung der Biomilchorganisation.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fehlende Bestätigung bzw. aktuelle Milchabrechnung 			Periodische Meldung an Bio Suisse	

Sanktionsreglement Bienen inkl. apibio

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Sanktionierung apibio	Grundlagen
Allgemein						
1101	Bio Suisse: Gesamtbetrieblichkeit Nicht-Landwirtschaftsbetrieb hat einen Lizenzvertrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lizenzvertrag nicht vorhanden ▪ Lizenzvertrag muss nicht vorhanden sein, damit der Produzent gemäss Bio Suisse Richtlinien kontrolliert und zertifiziert werden kann. Er darf jedoch die Knospe nicht verwenden. 				BS WS
	Gesamtbetrieblichkeit ist eingehalten	▪ Gesamtbetrieblichkeit ist nicht eingehalten		110 Pte.		BS 1.1
Standort(e) der Bienenvölker (Art. 9,6)						
1111	Standort Bienenstöcke: Im Umkreis von 3 km um Bienenstock Bienenweide aus Pflanzen der biologischen Landwirtschaft, Wildpflanzen sowie Kulturpflanzen nach Anforderungen des ÖLN Ausnahme: Produkte einzelner Bienenstände von Standorten, wo Art. 9 der BioV-EVD nicht erfüllt ist, dürfen nicht mit dem Biohinweis vermarktet werden.	▪ Umkreis von Standort Bienenstöcke nicht gewährleistet		0 Pte. + Vermarktungsauflage für Bienenprodukte		BioV-EVD Art. 9a, 9b BioV-EVD Art. 6 Abs. 2
1114	Ausreichende Entfernung zu offenen Abfalldeponien usw. ist gegeben. Bestimmungen gelten nicht während Ruhezeit der Bienenvölker für Gebiete, in denen keine Pflanzenblüte stattfindet.	▪ Falls Standortqualität nicht gewährleistet ist, kann Zertifizierungsstelle Honiganalysen verlangen.		FU: wenn positiv, Vermarktungsauflage aussprechen		BioV-EVD Art.9b BioV Anh. 1 A.II
Umstellung (Art. 7), Herkunft Wachs (Art. 16)						
1121	Bienenwachs aus eigener, rückstandsfreier Produktion Während der Umstellungszeit wird eine repräsentative Wachsanalyse erbracht. Falls Rückstände im Wachs vorhanden sind, muss das Wachs ausgewechselt und eine neue Wachsanalyse gemacht werden.	▪ Wachsanalyse fehlt		Frist setzen Falls nach der Umstellungszeit von 1 Jahr immer noch Rückstände im Wachs sind, gilt die Vermarktungssperre solange, bis die Wachsanalyse rückstandsfrei ist. Bei Verdachtsfall kann die Zertifizierungsstelle eine Wachsanalyse anordnen (zu Lasten des Produzenten)		BioV-EVD Art. 16 Abs.3; Art. 7 Abs. 3 BioV Anh. 1 A.II
1122	Wachszukauf aus Biobetrieb: Biozertifikat/Belege liegen vor	▪ Biozertifikat/Belege liegen nicht vor		Frist setzen, Vermarktungsauflage wenn Frist nicht eingehalten		BioV-EVD Art. 16 Abs. 3
1123	Wachszukauf aus nicht biologischem Betrieb mit Wachsanalyse (bei neuen Einrichtungen oder während Umstellungszeitraum) in Absprache mit Zertifizierungsstelle.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Wachsanalyse liegt nicht vor ▪ Absprache mit Zertifizierungsstelle nicht erfolgt 		Frist setzen, Vermarktungsauflage wenn Frist nicht eingehalten Meldung erfolgt bei der Inspektion		BioV-EVD Art. 16 Abs. 3 BioV Anh. 1 A.II
1124	Grenzwerte gemäss Zentrum für Bienenforschung eingehalten (PDCB nicht nachweisbar, Thymol 500 mg/kg, synth. Akarizide 0,5mg/kg)	▪ Rückstände über dem Grenzwert im Wachs vorhanden		Vermarktungsauflage bis Grenzwerte im Wachs gemäss Zentrum für Bienenforschung entsprechen		BioV-EVD Art. 16 Abs. 3 BioV Anh. 1 A.II BioV-EVD Art. 7 Abs. 2
1125	apibio/ Bio Suisse: Grenzwerte für Thymol gemäss Zentrum für Bienenforschung eingehalten	▪ Grenzwerte Thymol 0,5 mg/kg überschritten		Vermarktungsauflage, bis Grenzwerte von Thymol wieder eingehalten ist		apibio RL Nr. 2 BS RL BS WS
Aufzeichnungen (Art. 10, 14) Bienenvölkerverzeichnis (Art. 11)						
1131	Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis und Bienenvölkerverzeichnis vorhanden	▪ Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis, Bienenvölkerverzeichnis ungeeignet / unvollständig		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall		BioV-EVD Art. 10 Abs. 1

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Sanktionierung apibio	Grundlagen
		▪ Standortverzeichnis, Wanderverzeichnis, Bienenvolkverzeichnis fehlend		10 Pte.		BioV-EVD Art. 10 Abs. 2 BioV-EVD Art. 11b
1132	Aufzeichnungen über alle verwendeten Tierarzneimittel inklusive Wartezeiten wird geführt. Mitteilungspflicht an Zertifizierungsstelle.	▪ Aufzeichnungen unvollständig ▪ Aufzeichnungen nicht vorhanden ▪ Meldung an Zertifizierungsstelle ist nicht erfolgt		5 Pte. 10 Pte. Meldung folgt bei der Inspektion		BioV-EVD Art. 14 Abs. 5
1133	apibio, Bio Suisse: Ernteaufzeichnungen vorhanden (Datum, Menge, Anzahl Völker)	▪ Ernteaufzeichnung nicht vorhanden		10 Pte.	10 Pte.	apibio RL Nr. 9
1134	Warenflüsse belegt	▪ Warenflüsse nicht belegt		0 Pte. beim 1. Mal! 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall Dokumente für die nächste Kontrolle bereit halten		BioV Art 26, Art. 27
Herkunft der Bienen (Art. 8)						
1141	Biologische Herkunft gewährleistet oder für Bestandeseerneuerung maximal jährlich 10 % nicht biologische Weiseln und Schwärme (auf Waben oder Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt; ohne Umstellungszeit)	▪ Jährliche Zukaufsgrenze überschritten ▪ Nicht auf Waben/Wachsmittelwände aus biologischen Einheiten gesetzt		0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall 10 Pte.+ Vermarktungsauflage		BioV-EVD Art. 8
1142	apibio: Nur mit Rassen aus dem europäischen Raum imkern	▪ Rassen nicht aus europäischem Raum			10 Pte.	apibio RL Nr. 3
1143	Zum Wiederaufbau des Bestandes infolge hoher Sterberate, Katastrophenfälle liegt bei Zukauf nicht biologischer Bienenvölker vorgängig eine schriftliche Zustimmung der Zertifizierungsstelle vor. Einjährige Umstellungszeit wird eingehalten.	▪ Zustimmung Zertifizierungsstelle zu Wiederaufbau des Bestandes bei Zukauf nicht biologischer Bienenvölker nicht vorhanden ▪ Umstellungszeit nicht eingehalten		10 Pte./Volk, max. 30 Pte. Wenn AB erhältlich gewesen wäre: max. 15 Pte. 30 Pte. + Vermarktungsauflage		BioV-EVD Art. 8 Abs. 3
Bienenhaltungspraktiken (Art. 15, 16)						
1151	Keine unerlaubten Zucht- und Vermehrungspraktiken vorgenommen (instrumentale Besamung/Verwendung von GVO-Bienen); Kein Beschneiden/Verstümmeln der Flügel der Königinnen vorgenommen	▪ Instrumentale Besamung eingesetzt ▪ Verwendung von GVO-Bienen ▪ Beschneiden/Verstümmeln der Flügel ist erfolgt		25 Pte. 110 Pte. 1 Pt./Königin, aber mind. 15 Pte.		BioV-EVD Art. 15 Abs. 2 BioV-EVD Art. 15 Abs. 2
1154	Wabenentnahme ohne chemisch-synthetische Repellentien, keine Vernichtung von Bienen in den Waben erfolgt, keine Honiggewinnung aus Brutwaben und aus Honigwaben mit Brut	▪ Einsatz oder Lagerung von chemisch-synthetischen Repellentien ▪ Vernichtung von Bienen in den Waben ▪ Honiggewinnung aus Brutwaben und aus Honigwaben mit Brut		25 Pte. 25 Pte. 25 Pte.		BioV-EVD Art. 15 Abs. 5 BioV-EVD Art. 15 Abs. 1 BioV-EVD Art. 16 Abs. 4
1155	Sachgerechte Gewinnung, Verarbeitung und Lagerung der Imkereierzeugnisse gewährleistet (Hygiene/Trennung Betriebsmittel und Produkte)	▪ Unsachgemässer Einsatz von Hilfsmitteln in der Verarbeitung erfolgt ▪ Unsachgemässe Lagerung der Betriebsstoffe/Hilfsmittel und Imkereierzeugnisse		5 Pte. 5 Pte.		BioV-EVD Art. 15 Abs. 6
1156	apibio: Honigschleuder und Abfüllkessel aus Chromstahl, Honiglagerung in Chromstahl oder	▪ Ungeeignete Materialien, unsachgemässe Lagerung			5 Pte.	apibio RL Nr. 8

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Sanktionierung apibio	Grundlagen
	lebensmiteltaugliche Kunststoffgefässe					
Fütterung (Art. 12)						
1162	Trachtlückenfütterung erfolgt mit zugelassenen Stoffen (nicht biologisch)	▪ Nicht zugelassene Futtermittel eingesetzt (z. B. nicht biologisch)		25 Pte. und Vermarktungsaufgabe		BioV-EVD Art. 12 Abs. 2
	Belege/Kontrollnachweise für zugekauften, biologisch erzeugten Zucker resp. Zuckersirup oder biologisch erzeugten Futterteig vorhanden	▪ Kontrollnachweise/Belege fehlen		Frist setzen, Vermarktungsaufgabe wenn Frist nicht eingehalten		BioV-EVD Art. 12 Abs. 2 BioV-EVD Art. 12 Abs. 3
1163	Künstliche Fütterung erfolgt nur innerhalb den zugelassenen Zeitspannen (zwischen letzter Honigernte bis maximal 15 Tage vor Beginn der nächsten Trachtzeit)	▪ Zugelassene Zeitspannen nicht eingehalten		<15 Tage vor Beginn 10 Pte., jeder Tag weniger 5 Pte., max. 30 Pte.		BioV-EVD Art. 12 Abs. 4
Krankheitsvorsorge und tierärztliche Behandlungen (Art. 13, 14)						
1172	Phytotherapeutische und homöopathische Erzeugnisse werden eingesetzt. Chemisch-synthetische allopathische Tierarzneimittel nur nach tierärztlicher Verschreibung erfolgt. Vorschriftsgemässe Varroatosebekämpfung.	▪ Chemisch-synthetische allopathische Behandlung ohne tierärztliche Verschreibung durchgeführt		10 Pte. + Vermarktungsaufgabe		BioV-EVD Art. 14 Abs. 3 BioV-EVD Art. 14 Abs. 2
1174	apibio Bio Suisse: Bekämpfung der Bienenkrankheiten nur mit erlaubten Mitteln (Betriebsmittelliste Bio Suisse, apibio-Richtlinien)	▪ Nicht erlaubte Mittel eingesetzt		15 Pte. Vermarktungsaufgabe		apibio RL Nr. 6 BS WS
1175	Bei gesetzlich vorgeschriebenen Behandlungen/Erkrankungen/Bienenseuchen: Behandlungen gemäss Tierseuchenverordnung und Richtlinien des ZBF (www.apis.admin.ch) werden beachtet.	▪ Vorschriften werden nicht beachtet		5 Pte., Meldung an den Kanton		BioV-EVD Art. 14 Abs. 1 BioV-EVD Art. 14 Abs. 6 BioV-EVD Art. 14 Abs. 7
	Auflagen bei Behandlungen mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimittel beachtet	▪ Auflagen nicht beachtet		10 Pte. + Vermarktungsaufgabe		BioV-EVD Art. 14 Abs. 4
Eigenschaften Bienenstöcke und Bienenzuchtmaterial (Art. 16)						
1181	Bienenstöcke hauptsächlich aus natürlichen Materialien hergestellt. Keine Kontaminationsgefahr für Umwelt und Erzeugnisse. Ausschliesslich natürliche Substanzen im Bienenstock, ausser zur Krankheits- und Seuchenbekämpfung, eingesetzt (Propolis, Wachs und Pflanzenöle (Belege))	▪ Nicht natürliche Materialien (z. B. Styropor)/nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, keine Kontaminationsgefahr, Ausnahme: Begattungskästen ▪ Nicht natürliche Materialien/nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, mögliche Kontaminationsgefahr vorhanden		5 Pte. 10 Pte. + Vermarktungsaufgabe		BioV-EVD Art. 16 Abs. 1 BioV-EVD Art. 16 Abs. 2
1182	apibio: Pflanzenöle nicht zugelassen	▪ Pflanzenöle eingesetzt			5 Pte.	apibio RL Nr. 8
1183	Zum Schutz der Materialien (Rahmen, Bienenstöcke, Waben), ausschliesslich Mittel aus Anhang 1 der BioV-EVD verwendet.	▪ Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt; keine Kontaminationsgefahr ▪ Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt; mögliche Kontaminationsgefahr vorhanden		5 Pte. 10 Pte. + Vermarktungsaufgabe		BioV-EVD Art. 16 Abs. 5
1184	apibio: Aussenbehandlung: nur Leinöl, Biofarben, luftdurchlässige Lasuren auf wässriger Basis eingesetzt (Belege)	▪ Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt, keine Kontaminationsgefahr			5 Pte.	apibio RL Nr. 8

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung BioV	Sanktionierung Bio Suisse	Sanktionierung apibio	Grundlagen
1185	Säuberung und Desinfizierung von Materialien, Werkzeugen und Erzeugnissen: ausschliesslich Mittel aus Anhang 8 BioV-EVD verwendet.	▪ Nicht erlaubte Substanzen eingesetzt		10 Pte. + Vermarktungsauflage		BioV-EVD Art. 16 Abs. 7
	Physikalische Behandlungen wie Dampf oder direkte Flamme durchgeführt	▪ Nicht erlaubte (physikalische) Behandlungen durchgeführt		10 Pte.		BioV-EVD Art. 16 Abs. 6
1186	Bio Suisse: Mittel zur Säuberung, Desinfektion und zum Schutz von Materialien: siehe FiBL-Betriebsmittelliste.	▪ Eingesetzte Mittel sind nicht auf der FiBL-Betriebsmittelliste, lediglich in Anhang 8 BioV-EVD		5 Pte.		BS WS
Vermarktung						
1192	apibio: Vermarktung im Glas mit Twist-off Deckel, Logo und Schriftzug erfolgt	▪ Andere Materialien			10 Pte., im Wiederholungsfall Vermarktungsauflage	apibio RL Nr. 7
		▪ Logo und Schriftzug nicht korrekt verwendet			5 Pte.	apibio RL Nr. 7
1193	Bio Suisse: Alle Anforderungen der Weisung <i>Imkereierzeugnisse</i> (Teil Verarbeitung) eingehalten	▪ Weisung <i>Imkereierzeugnisse</i> nicht eingehalten		5 Pte.		BS WS
Legende						
	Zusätzliche Sanktionskriterien der Labelprogramme Bio Suisse und apibio					

Sanktionsreglement Fische

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung	Grundlagen
Herkunft				
1201	Einheimische Art, Regenbogenforelle oder Ausnahmebewilligung der MKA vorhanden	<ul style="list-style-type: none"> Fischarten, die nicht heimisch sind, vorhanden, ohne Ausnahmebewilligung der MKA Im betreffenden Gewässer nicht heimische Fischarten in Netzgehegen 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsauflage</p> <p>110 Pte., Vermarktungsauflage</p>	
1202	Fische nicht triploid/gentechnisch verändert	<ul style="list-style-type: none"> Gentechnisch veränderte Fische vorhanden Triploide Fische vorhanden 	<p>110 Pte. Vermarktungsauflage</p> <p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsauflage</p>	
1203	Eier/Jungfische aus der Schweiz oder einem direkten Nachbarland	<ul style="list-style-type: none"> Jungfische/Fischeier nicht aus der Schweiz oder einem direkten Nachbarland 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsauflage</p>	
1204	Eier/Jungfische stammen von Biobetrieben oder mit Ausnahmebewilligung und Lieferantenbestätigung bei nicht biologischer Herkunft	<ul style="list-style-type: none"> Nicht biologische Jungfische/Eier ohne Ausnahmebewilligung Nicht biologische Jungfische/Eier ohne Lieferantenbestätigung 	<p>30 Pte. Vermarktungsauflage</p> <p>30 Pte. Vermarktungsauflage</p>	
1205	Fische mindestens 2/3 der Lebensdauer auf dem Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> Fische weniger als 2/3 der Lebensdauer auf dem Betrieb 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsauflage</p>	
Teiche, Anlagen				
1210	Warmbruthaus: Energiekonzept muss vorliegen	<ul style="list-style-type: none"> Warmbruthaus ohne Energiekonzept 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	
1211	Werte Wassergüte: (pH, Sauerstoff, Ammoniak; Proben $\geq 1x$ pro Monat)	<ul style="list-style-type: none"> Werte der Wassergüte nicht monatlich überprüft 	<p>0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	
1212	Wasserwerte entsprechen den Bedürfnissen der Fische	<ul style="list-style-type: none"> Wasserwerte mangelhaft 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	
1213	Zulauf nicht oder nur gering anthropogen belastet	<ul style="list-style-type: none"> Zulauf anthropogen belastet 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	
1214	Wassergüte am Auslauf entspricht der Gewässerschutzverordnung	<ul style="list-style-type: none"> Am Auslauf Wassergüte nicht gewässerschutzkonform (kein Gewässerschutzzattest vorhanden) 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	
	Ab 2012: Anlage verfügt über Filter, Absatzbecken oder Ähnliches zur Verbesserung der Abwasserqualität	<ul style="list-style-type: none"> Keine Einrichtungen vorhanden 	<p>0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	
1215	Bei Bachwassernutzung Auflagen eingehalten	<ul style="list-style-type: none"> Auflagen bei Bachwassernutzung nicht eingehalten 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	
1216	Anlage täglich betreut	<ul style="list-style-type: none"> Anlage nicht täglich betreut 	<p>0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	
1217	Flüssig-O ₂ nur in zugelassenen Fällen	<ul style="list-style-type: none"> Flüssig-O₂ nicht konform eingesetzt 	<p>10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall</p>	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung	Grundlagen
1218	Schutz gegen Ein- und Auswanderung vorhanden	▪ Ungenügender Schutz gegen Ein- und Auswanderung vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1219	Entnahme Fäkalien und Futterreste und Abgabe an Knospe-Betrieb	▪ Keine Entnahme der Fäkalien und Futterreste	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		▪ Keine Abgabe der Futterreste und Fäkalien an Knospe-Betrieb	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1220	Netzgehege: Kontrollen der Makrofauna rund um die Gehege	▪ Keine Kontrolle der Makrofauna in der Umgebung des Netzgeheges	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1221	Netzgehege nicht mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert	▪ Netzgehege mit chemisch-synthetischen Mitteln imprägniert	30 Pte. Vermarktungsauflage	
1222	Ab 2012: keine geschlossene Kreislaufanlage Ausnahmen: Brut- und Jungtierstationen, Erzeugung von Futterorganismen	▪ Geschlossene Kreislaufanlage	0 Pte. beim 1. Mal, 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
Haltung				
1230	Rückzugsmöglichkeiten und mindestens 10 % beschattete Zone vorhanden	▪ Keine Rückzugsmöglichkeiten vorhanden	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		▪ Nicht mindestens 10 % beschattete Zone vorhanden (ausser im Winter)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1231	Habitatmassnahmen und Teiche mit Naturboden	▪ Keine/ungenügende Habitatmassnahmen	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		▪ Tiere zu lange in Anlagen ohne Naturboden gehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsauflage	
1232	Maximale Besatzdichten	▪ Maximal Besatzdichte maximal um 25 % und nur in einzelnen Becken überschritten	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		▪ Maximal Besatzdichte maximal um über 25 % oder in mehreren Becken überschritten	30 Pte. Vermarktungsauflage	
1233	Mindesthaldedauer	▪ Mindesthaldedauer nicht eingehalten (ausser bei Vermarktung untergewichtiger Tiere)	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsauflage	
1234	Sortierung: Einrichtungen und Geräte werden feucht gehalten	▪ Sortierung: Einrichtungen und Geräte nicht feucht	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1235	Transport	▪ Maximale Transportdauer überschritten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		▪ Maximale Transportdichte überschritten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1236	Chemotherapeutische Behandlungen und Teichdesinfektionen nur auf Empfehlung eines spezialisierten Veterinär oder dem Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin (FIWI)	▪ Behandlungen oder empfehlungspflichtige Teichdesinfektionen ohne Empfehlung	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		▪ Wartefristen nicht eingehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsauflage	
	Ab 2012: Vereinbarung mit Gesundheitsdienst abgeschlossen (Ausnahmen: Kleinbetriebe oder kein	▪ Keine Vereinbarung abgeschlossen	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	

	Kriterien	Mängel	Sanktionierung	Grundlagen
	Einsatz von Tierarzneimitteln)			
1237	Zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel	▪ Nicht konforme Mittel eingesetzt	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1238	Sofortige Entnahme toter Fische	▪ Tote Fische nicht entnommen	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1239	Kein Erstickenlassen der Tiere	▪ Erstickenlassen der Fische	30 Pte. Vermarktungsauflage	
1240	Unverzügliches Ausnehmen oder Verarbeiten der getöteten Tiere	▪ Ausnehmen oder Verarbeiten nicht direkt nach der Tötung	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1241	Karpfenteichwirtschaft: Haltung, Düngung, maximale Besatzdichte und Fütterung eingehalten	▪ Anforderungen nicht eingehalten	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall Vermarktungsauflage	
1242	Ab 2012: Künstliche Beleuchtung nur zur Fortpflanzung und maximal 16 Std./Tag	▪ Künstliche Beleuchtung >16 Std./Tag ▪ Künstliche Beleuchtung nicht nur zur Fortpflanzung eingesetzt	0 Pte. beim 1. Mal 10 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
Fütterung				
1250	Futter für karnivore Fische mit Hilfsstoffknospe ausgezeichnet	▪ Futter nicht Hilfsstoffknospe-konform	110 Pte. Vermarktungsauflage	
1251	Färbende Futterzusatzstoffe werden deklariert	▪ Färbende Futterzusatzstoffe nicht deklariert	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
Dokumentation				
1260	Volumen und Beschaffenheit der Teiche/Becken bestimmt, Dokumentation vorhanden	▪ Dokumentation über Volumen nicht vorhanden	110 Pte. Vermarktungsauflage	
1261	Maximale Besatzdichte der Teiche/Becken	▪ Maximale Besatzdichte nicht bestimmt	110 Pte. Vermarktungsauflage	
1262	Dokumentation	▪ Über Sortier- und Handlingmassnahmen keine Dokumentation	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		▪ Über Besatz- und Abgangsdaten keine Dokumentation	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
1263	Hygienemassnahmen, Behandlungsmassnahmen Dokumentation vollständig	▪ Hygienemassnahmen Dokumentation unvollständig	10 Pte. beim 1. Mal, 30 Pte. im 1. Wiederholungsfall	
		▪ Behandlungen Dokumentation unvollständig	30 Pte.	

QM Schweizer Fleisch

3000	Tiere sind korrekt markiert, Meldung an TVD ist erfolgt und die notwendigen Begleitdokumente sind mitgeliefert worden
3001	Alle Tiere Schweizer Herkunft <ul style="list-style-type: none"> ▪ Tiere müssen aus der Schweiz oder FL sein ▪ Wartezeiten bei nicht Schweizer Tieren eingehalten (mindestens die Hälfte des Lebens oder die Hälfte der Gewichtszunahme in der Schweiz)